AUS DEM GESUNDHEITSAMT DES KANTONS BASEL-STADT
Vorsteher: Prof. Dr. H. Hunziker

Das Medizinalwesen im Wallis von 1798 bis 1930

Personen der Sanitätspolizei, Ärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der medizinischen Fakultät der Universität Basel
vorgelegt von

GERMAN STUDER
Visperterminen (Wallis)

Philographischer Verlag Dr. E. Waldstein / Basel / 1940

AUS DEM GESUNDHEITSAMT DES KANTONS BASEL-STADT
Vorsteher: Prof. Dr. H. Hunziker

Das Medizinalwesen im Wallis von 1798 bis 1930

Personen der Sanitätspolizei, Ärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der medizinischen Fakultät der Universität Basel
vorgelegt von

GERMAN STUDER
Visperterminen (Wallis)

Philographischer Verlag Dr. E. Waldstein / Basel / 1940

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt
auf Antrag von Professor Dr. med. H. Hunziker.

Tag der Promotion: 22. Juni 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	5
I. Teil: Personen der Sanitätspolizei	9
Der Sanitätsrat	9
Die Bezirksärzte	14
Das Gesundheitsamt	16
Der Kantonschemiker	17
Kreistierärzte und Kantonstierarzt	17
II. Teil: Medizinalpersonen	19
Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer	19
Zahnärzte	37
Tierärzte	38
Apotheker	43
Hebammen	57

Einführung

In der vorliegenden Arbeit werden die Aufgaben und Befugnisse, die Ausbildung, Zahl und Organisation aller jener Personen behandelt, die in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde und in der Sanitätspolizei vom Jahre 1798 bis zum Jahre 1930 im Wallis tätig waren. Krankenhäuser, Bäder, Epidemien, hygienische Verhältnisse und Maßnahmen und das vielgestaltige Bild der Volksmedizin werden nur soweit angeführt, als sie zum allgemeinen Verständnis notwendig sind.

Die Arbeit beginnt mit der Einführung der Helvetik. Den Grund hiefür bietet die geschichtliche Entwicklung des Wallis. Zur Zeit der französischen Revolution führte der Bischof von Sitten den Titel «Präfekt und Graf von Wallis»; er war nominell das Haupt des Staates. Die sieben obern Zenden aber waren ziemlich selbständige Staatswesen. Das gemeinsame Bindeglied war der Landrat, der aus den Boten der Zenden bestand. Er versammelte sich zweimal jährlich, wählte die obersten Behörden und vertrat die Republik gegenüber dem Ausland. Das Unterwallis wurde im Laufe der Jahrhunderte in wechselvollen Kämpfen den Grafen von Savoyen abgerungen und zum Untertanenland gemacht. Durch den Druck Frankreichs wurde es im Jahre 1798 als frei und gleichberechtigt mit dem Oberwallis erklärt. Dies genügte den Franzosen noch nicht. Unter blutigen Kämpfen drangen in den Jahren 1798 und 1799 ihre Waffen siegreich bis zur Quelle des Rottens vor. Wallis bildete fortan einen der 19 Kantone der Helvetik. Doch diese Verfassung mit ihrer starken Zentralisation dauerte nur bis zum Jahre 1803. In der Mediation erklärte der Erste Konsul Bonaparte das Wallis wieder als selbständige Republik. Er erkannte aber seine Wichtigkeit als Durchgangsland. Mit dem Bau der Simplonstraße stellte er eine enge Verbindung her zwischen Oberitalien und Frankreich, und im Jahre 1810 verknüpfte er Wallis als «Departement vom Simpelberg» ganz mit Frankreich. Nach dem Sturz des großen Korsen machte sich Wallis wieder frei. Es wurde 1815 durch den Wiener Kongreß

endgültig der Eidgenossenschaft einverleibt, mit der es schon seit dem Jahre 1416 verbündet war.

Bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts haben wir nur geringe Kunde über die Ausübung der Heilkunde im Wallis. Aus der Römerzeit birgt das Museum auf Valeria ein chirurgisches Instrumentarium, eine Anzahl Salbentöpfchen aus Ton und eine Taschenapotheke aus Elfenbein (Abb. 1—3). Diese ist elffächerig und trägt auf dem Schiebdeckel in erhabener Schnitzerei die Ganzfiguren von Aeskulap mit dem Schlangenstab und seiner Tochter Hygieia. Auch die mittelalterliche Klerikermedizin hinterließ im Wallis Spuren. So erhält Carterius Johannes aus Evian (Savoyen), «magister in artibus et in medicina», Domherr in Troges und in Genf, am 2. August 1360 vom Papst ein Kanonikat mit Expektanz auf Präbende in Sitten (42). 1366 wird er als Domherr von Sitten erwähnt. Der Domherr Wilhelm Perronet (oft nur als «Wilhelm» erwähnt) aus Leuk war «physicus» (Arzt). Er trat am 14. Juni 1343 als Zeuge auf und war einer der Anstifter des Aufruhrs gegen Savoyen (43). Im Mittelalter entstanden die Leproserien oder Siechenhäuser und die Hospizien (22). Die letztern waren nur für Wanderer oder Pilger zu kurzem Aufenthalt bestimmt. Auf dem St. Bernhard war schon zur Römerzeit ein hospitium. Das heutige Hospiz wurde im 11. Jahrhundert vom hl. Bernhard von Menthon gegründet. Jenes auf dem Simpelberg gründeten die Ritter des Johanniterordens. Es wird 1235 erstmals erwähnt. Aber nicht nur auf Paßhöhen, sondern auch in den Burgschaften des Tales entstanden solche Aufenthaltsorte für Wanderer. Aus ihnen gingen die Armenspitäler hervor und aus diesen wieder Spitäler im heutigen Sinne. So ist das Bürgerspital von Sitten eine Gründung aus dem 12. Jahrhundert (22). Von den Bädern seien die Quellen im Leukerbad erwähnt, die schon zur Römerzeit bekannt waren und das ganze Mittelalter hindurch stark besucht wurden.

Ueber eine Regelung des Medizinalwesens im Wallis gibt uns erstmals Aufschluß die «Revision der alten abscheyden von anno 1597 biss an das jahr 1773 inclusive» (6).

«Articulus decimus octavus.

Von frembden Doctoribus:

Es wird hiemit statuiert, dass allene frembde Doctoribus, chirurgis, bruchschneider, und andere arzner, so wohl hierlands haushältigen als hier durchpassierenden gänzlich abgeschlagen, und verbotten seyn sollen einige mittel hierlands auszugeben,

oder zu verkaufen, noch einige andere operationes anzunehmen, sie seyen denn zuvor von unseren landmedicis wohl examinieret, und approbieret worden, von welchen solche frembde einer hochweisen obrigkeit des orths unterschriebenen attestation vorzuweisen haben, bey dero guthachten es dann völlig stehen soll denselben zu erlauben patienten anzunehmen und ihnen mittel zu geben, oder aber ihnen solche abzuschlagen mit dem beyfügen, daß so fern dergleichen frembde sich erfrechen würden wider diese ordonnanz zu handlen sie die straf der verfallnuss aller ihrer haabschaft verwürket haben, und in deren abgang mit einer leibstraf angesehen werden sollen.»

Ganz im selben Sinne lauten zwei Landratsbeschlüsse. Beschluß vom 16. Dezember 1615.

(21) «Alle frembde allhier landts nit angenomne meister, doctor, schärer, schryer, zanbrecher, und bruchschneider, welche ihre lehr undt meisterbrieff ihrer probstücken nit uff legen hand und von der Obrigkeit des Zendens nit verloubnis hand, von wegen grössers ubels als die durch die fräffel oder dass sy mit anderlütten schaden lehren wellend und zu meister sich uffstellen und durch ein unerfahrnheit vil personen vermindernd und lüblos machend söllendt gäntzlich abgehalten werden by lübs straf und verlierung ir hab und guts.»

Landratsbeschluß vom 25. Mai 1633.

«Nachmahlens ist auch ein anzug geschehen dass ettliche frembde und heimbsche Scherrer und andere sich des doctorats anmassend, den kranken medicinen eingebend unangesehen dass sy in der medicin nit gstudiert, und die complexion des menschlichen Leibs nicht erkennend, durch welche ingebung oftermahlens dem Patienten seins leben verkürzet würd; dems zu begegnen, so hatt ihr Fürstl. Gnaden, der Herr Landtshauptmann und ein wollwyser Landrath allen und jeden, wess standt sie seigen, geistlichen und weltlichen, frembden und heimbschen, so in der Arzney nicht gstudiert auch nicht von einer frommen Oberkeit dazu tüchtig erkandt, bey leibs und lebens straff verbotten nunforthin selbiger ingebungen, der vermeinten Arzneyen, nicht mehr zu verüben, sonders dasselbig denen so in der medicin erfahren verrichten lassen.»

Es stimmt also nicht die Ansicht des Staatsrates, wenn er am 16. April 1895 in seiner Botschaft über die Vorlage des neuen Sani-

tätsgesetzes sagt, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sei die Ausübung der Heilkunde ganz frei gewesen. Der Staat habe sich nicht um die Sanitätspolizei gekümmert. (17)

In der helvetischen Verfassung regelten die Gesetze vom 15. Dezember 1800 und 16. Juni 1801 die Prüfung und Patentierung der Medizinalpersonen für alle 19 Kantone. (4) Im Wallis selber wurde zur Zeit der Mediation, nämlich am 26. November 1804 und 27. Mai 1807, eine Unterrichtsanstalt für Hebammen und Geburtshelfer beschlossen. (1) Unter letzterem Datum erfolgte auch die Ernennung eines Gesundheitsrates. Bald nachher fand die erste Schutzimpfung gegen die Pocken statt. Als erster wurde am 1. Mai 1808 der Sohn Seiner Exzellenz Mr. Deville-Maléchard, Minister Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und des Königs von Italien bei der Republik Wallis, geimpft. (24 und 25)

Im Departement vom Simpelberg galten die Bestimmungen Frankreichs. So finden sich Erlasse vom 20. Februar und 3. Dezember 1812, die auf dem Gesetze der 19. Ventose im Jahre 11 (10. März 1803 über die Ausübung der Heilkunde) und des 21. Germinals desselben Jahres (10. April 1803 über die Apotheker) fußen. (29) Hier finden wir erstmals alle Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen des Wallis aufgezählt. (3) Am 10. April 1812 kam die erste vollständige Impfverordnung heraus. Nur unter größtem Widerstand konnten die Impfungen durchgeführt werden. Im Lötschental geschah das noch 1850 unter Aufsicht der Polizei. Trotzdem die Bevölkerung, besonders jene vom Oberwallis, allem, was von Frankreich kam, mißtrauisch gegenüberstand, so blieb in der Sanitätsgesetzgebung der französische Einfluß lange bestehen.

Als Wallis ein Schweizerkanton wurde, behielt es im Sanitätswesen eigene Bestimmungen. Es hatte eigene Hebammenschulen und hatte ein eigenes, allein gültiges Staatsexamen für alle Zweige der Heilkunde. Marksteine in der sanitären Gesetzgebung sind der 15. Dezember 1834 und der 24. November 1849. Vom Jahre 1877 an mußten alle Kantone das eidgenössische Staatsexamen anerkennen. Wallis aber prüfte und diplomierte daneben für den eigenen Kanton noch weiter, bis im Sanitätsgesetz vom 27. Mai 1896 das kantonale Examen abgeschafft wurde. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten noch heute. Ein Umschwung im Medizinalwesen erfolgte besonders seit der Gründung der Krankenkassen und Eröffnung der Bezirksspitäler und Kreisspitäler.

I. Teil

Personen der Sanitätspolizei

Der Sanitätsrat

Mit der Einführung der Helvetik wurden in der Schweiz die Zünfte abgeschafft. Die Kommission für Zunftwesen war am 25. Mai 1798 der Ansicht, daß für die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen eine Prüfung durch eine anerkannte Fakultät stattfinden solle, bevor sie ihren Beruf ausüben dürfen. Laut Gesetz vom 16. Juni 1801 hatten dieses Sanitätskommissionen zu besorgen. (4)

> «Art. 1. Die Verwaltungskammern werden keine Patente für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und Hebammen ausfertigen lassen, es sei denn, daß diese Personen einen entweder von den ehemaligen kompetenten Behörden oder von einer jetzigen Sanitätskommission erhaltene Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes vorgewiesen haben.»

Wie weit dieses Gesetz auch im Wallis zur Anwendung kam, ist nicht zu ermitteln. Als der markanteste Schritt zur Regelung des Medizinalwesens im Wallis darf daher die Ernennung eines Sanitätsrates bezeichnet werden. Aus dem Jahre 1806 — also zur Zeit der Republik Wallis — datiert ein diesbezüglicher Vorschlag, und am 27. Mai 1807 wurde er zum Gesetz erhoben: (1)

> «Der Landrath der Republik, auf den vorläufigen und staatsverfaßlichen Vorschlag des Staatsrathes. In Erwägung, daß es den Grundsätzen der Menschlichkeit zu wider ist, das Publikum der Gefahr auszusetzen, in die Hände eines Arztes zu gerathen, dessen Unwissenheit ihm entweder den Tod oder das Unglück auf immer presthaft zu bleiben, zuziehen könnte. In Erwägung, daß es in den Gesinnungen einer weisen Regierung liegt, über die Aerzte und Wundärzte eine Aufsicht obwalten zu lassen.

Verordnet:

Art. 1. Der Staatsrath ist bevollmächtigt, einen Protomedicum der Republik zu ernennen, und ihm zwey Kunstglieder für die Fälle, die Beratschlagungen erfordern, beyzugeben. Diese drey Glieder sollen den Sanitätsrath bilden.»

Im Departement vom Simpelberg bestand zur Abnahme von Diplomprüfungen eine «Medizinal-Jury» oder «Doktor-Rat». Das Gesetz der 19. Ventose vom Jahre 11 bestimmte nämlich, daß zur Diplomerteilung für Aerzte und Chirurgen nur die 6 Medizinschulen Frankreichs bevollmächtigt seien. Für Departemente ohne Medizinalschule wurde eine «Medizinal-Jury» ernannt, die das Diplom eines «officier de santé» (Arzt 2. Klasse, «Gesundheitsbeamter»), eines Apothekers oder Herboristen und einer Hebamme ausstellen durfte. Die Jury bestand aus zwei Doktoren des betreffenden Departements, ernannt vom Ersten Konsul und einem Kommissar, entnommen aus der Professorenschaft einer der 6 Aerzteschulen und ebenfalls ernannt vom Ersten Konsul. Diese Jury wurde alle fünf Jahre neu ernannt, war aber immer wieder wählbar. Zur Prüfung der Apotheker gesellten sich ihr noch 4 Apotheker bei. (29)

Als Wallis wieder zur Eidgenossenschaft kam, wurde wieder der Sanitätsrat aufgestellt. Im Gesetz vom 15. Dezember 1834 gab es kleine Aenderungen. Ein Staatsrat führte fortan den Vorsitz. Als Mitglieder wurden drei Aerzte vom Staatsrat für zwei Jahre gewählt, waren aber immer wieder wählbar. In besonderen Fällen konnten sie sich einen Apotheker beigesellen. Vizepräsident und Sekretär ernannte der Sanitätsrat aus der eigenen Mitte. Im Gesetz vom 24. November 1849 wurden noch drei Suppleanten aufgestellt. Sie wurden im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes einberufen und hatten nur beratende Stimme. Das heute noch in Kraft stehende Gesetz über die Gesundheitspolizei vom 24. November 1896 umschreibt die Form des Sanitätsrates wie folgt: (1)

«Art. 9. Der Sanitätsrath besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Vorsteher des Departem. d. Innern, zwei Aerzten, einem Apotheker oder Chemiker, so wie einem Thierarzte. Demselben sind drei Ersatzmänner beigegeben.

Art. 10. Die Mitglieder des Sanitätsrathes werden vom Staatsrathe für die Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

Art. 11. Der Sanitätsrath steht unter dem Vorsitze des Vorstehers des Departem. d. Innern. Er wählt aus seiner Mitte seinen Vizepräsidenten und seinen Schriftführer.»

Die Sanitätskommission zur Zeit der helvetischen Verfassung hatte einzig die Aufgabe, Medizinalpersonen zu prüfen. Die gleiche Aufgabe hatte auch der Sanitätsrat der Republik Wallis. So ist gesagt im Gesetz vom 27. Mai 1807: (1)

> «Art. 2. Kein fremder Leibartzt, noch Wundartzt, weder ein walliser Leibartzt oder Wundartzt, der vom Ausland kömmt, wird seine Kunst ausüben können, wenn er nicht vorhin von dem Sanitätsrath gutgeheissen worden ist. —
>
> Art. 3. Die Leibärtzte und Wundärtzte des Landes und der Nachbarschaft, die man desswegen rügen würde, weilen sie über ihre Fähigkeit einigen Zweifel übrig lassen, können berufen werden, eine Prüfung auszuhalten, und die Ausübung ihrer Kunst kann ihnen untersagt werden.»

Wie schon bemerkt, hatte die «Medizinal-Jury» Frankreichs ebenfalls nur die Aufgabe, Personen zu prüfen, die die Heilkunde ausüben wollten.

Eine Erweiterung seiner Aufgaben und Befugnisse brachte dem Sanitätsrat das Gesetz vom 15. Dezember 1834. Laut diesem übt er seine Aufsicht aus über alle Personen, die einen Zweig der Heilkunde ausüben. Alles, was die Gesundheit der Menschen und Tiere betrifft, steht unter seiner Obhut. Bei Epidemien hat er Maßregeln zu deren Eindämmung zu ergreifen und dem Staatsrat davon Mitteilung zu erstatten. Ihm untersteht auch die Aufsicht der Apotheken, und er hat jährlich wenigstens einmal dieselben durch geeignete Personen inspizieren zu lassen. Dazu kommt noch die Prüfung und Diplomerteilung aller neuen Medizinalpersonen.

Im Gesetz vom 24. November 1849 erreichten die Aufgaben des Sanitätsrates ihren Höhepunkt. Er versammelte sich monatlich einmal und zudem, so oft es die Geschäfte erheischten. (1)

> «Art. 16. Der Sanitätsrath hat folgende Befugnisse:
>
> 1. Er gibt sich mit allem ab, was den öffentlichen Gesundheitszustand betreffen kann;
> 2. Er hat die Polizei über die Heilmittel;
> 3. Er prüft die Scheine, welche von denjenigen vorgewiesen werden, die um die Praxis irgend eines Heilkundezweiges nachsuchen, und entscheidet über die Gültigkeit derselben, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Staatsrath;
> 4. Der Sanitätsrath schreitet, in Gemässheit des Reglements,

zu den Prüfungen der Aerzte, Chirurgen, Apotheker, der Hebammen und Viehärzte;

5. Er wählt die Bezirksärzte und gibt denselben so wie den übrigen von der Sanitätsverwaltung abhangenden Beamten, die nötigen Anleitungen;
6. Er leitet alles, was den Unterricht der Hebammen belangt;
7. Er läßt zur Einsicht der Apotheken schreiten und überwacht den Verkauf der Arzneien. Er hat den Arzneitarif alle drei Jahre durchzusehen. Er bestimmt den Gehaltsausschlag der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Viehärzte, Viehinspektoren usw. und unterstellt denselben dem Gutachten des Staatsrathes;
8. Auf das Begehren zuständiger Behörden hin giebt er sein Gutachten ab, sowohl über die Form als über den Inhalt der Berichte oder Erklärungen abseiten Jedwedens, welcher einen Zweig der Heilkunde dem Gesetze nach praktiziert;
9. Er reicht dem Staatsrath die Anträge ein, welche er für den öffentlichen Gesundheitszustand als erheblich findet;
10. Der Sanitätsrath trifft alle notwendigen Maßregeln, um dem Einreissen epidemischer und ansteckender Krankheiten in dem Kanton zu steuern und deren Verbreitung zu verhindern;
11. Er sorgt dafür, daß die Gemeinden während der epidemischen Seuchen die Armen behandeln lassen;
12. Er überwacht die Polizei der Beerdigungen;
13. Er gibt sich mit allem ab, was zur Verbreitung der Einimpfung, und zur Verminderung des Zunehmens der Pocken beitragen kann, und ertheilt diessfals den Einimpfungsärzten die nothwendigen Anleitungen;
14. Der Sanitätsrath hat die allgemeine Polizei über das Vieh und überwacht die Vollziehung aller Maßregeln, welche bei epizootischen und ansteckenden Seuchen getroffen werden sollen;
15. Er schlägt dem Staatsrath die Inbannsetzung einer Gemeinde oder eines Bezirkes vor, wenn diese Massnahmen zur Steuerung oder Hemmung der Ansteckung für nothwendig befunden wird;
16. Er kann den Sequesten derjenigen Thiere verordnen, welche im Verdacht einer ansteckenden Krankheit stehen und, mit Genehmigung des Staatsrathes, das Abschlachten derjenigen, so als damit behaftet erkannt werden. Dringliche

Maßnahmen können jedoch von dem Präsidenten des Sanitätsrathes getroffen werden;

17. In den drei ersten Monaten jedes Jahres überreicht der Sanitätsrath der Vollziehungsgewalt einen allgemeinen Bericht über die sämtlichen Zweige der Sanitätsverwaltung. Er überreicht derselben überdiess spezielle Berichte, wenn solches für notwendig befunden oder wenn er darum angefordert wird.»

Es scheint, daß nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes ein neuer Wind in die Segel blies. Der Sanitätsrat versammelte sich oft mehr als zwei Dutzend Male jährlich. Das Arbeitsfeld war aber auch groß. Jahr um Jahr rissen Typhus und Pocken Breschen in die Bevölkerung. Der Schutzimpfung und der öffentlichen Hygiene mußte daher vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. — 1867 drohte die Cholera aus Italien einzudringen, und im Unterwallis traten choleraverdächtige Erkrankungen und Todesfälle auf. (12) Man erwog eine Korrektion des Rotten, da man den Ausdünstungen seiner Sümpfe die Infektionskrankheiten und den Kretinismus zuschrieb. Die Eröffnung einer chiurgischen Klinik wurde ins Auge gefaßt. Durch mehrere Kurse wurde die Zahl der patentierten Hebammen vermehrt. Vor allem aber versuchte man, durch Geldstrafen den Kurpfuschern zu Leibe zu rücken. Die weitläufigen Befugnisse des Sanitätsrates wurden aber bald gerade in jenem Teile gekürzt, für den ursprünglich der Sanitätsrat gegründet wurde. Vom 19. Dezember 1877 an mußte nämlich das neu geschaffene eidgenössische Staatsexamen von allen Kantonen anerkannt werden. So unterzogen sich auch die Walliser Aerzte und Apotheker mehr diesem als dem kantonalen. Im Gesetz vom 27. November 1896 wurde die kantonale Prüfung ganz aufgehoben. Laut diesem Gesetz versammelt sich der Sanitätsrat nur zu zwei ordentlichen Sitzungen jährlich. Wohl untersteht ihm noch die öffentliche Gesundheitspflege, die Gesundheitspolizei, der Unterricht und die Prüfung der Hebammen, das Impfwesen, die Prophylaxe epidemischer Krankheiten usw. Er ist aber mehr zu einem beratenden Körper im Departement des Innern geworden, als zu einem Institut, das schnelle Entscheidungen trifft, seitdem das kantonale Gesundheitsamt geschaffen wurde, ein kantonales chemisches Laboratorium besteht, ein Kantonstierarzt amtiert und die Hebammen ihre Diplome außerhalb des Kantons sich erwerben. Heute versammelt sich der Sanitätsrat nur noch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich.

Für seine Tätigkeit hatte der Sanitätsrat anfänglich keine genau festgelegte Entlöhnung. Das Gesetz vom 27. Mai 1807 besagt nur: «Der Protomedicus und der Sanitätsrath werden durch den allgemeinen Schatz bloß dann bezahlt, wenn der Staatsrath es schicklich findet, sie zusammenzurufen.» Der Beschuß vom 15. Dezember 1829 aber lautet: (1)

«A. Tarif des Sanitätsrathes.

		Fr. Btz.
1.	Für die Prüfung eines Arztes, Chirurgen, Okulisten, Zahnarztes und jeder andern Person, welche irgend einen Zweig der Heilkunde ausüben will:	
	Demjenigen, der die Prüfungskommission praesidiert	5.—
	Dem Sekretär	5.—
	Den übrigen Gliedern der Kommission . . .	4.—
2.	Wenn diese Individuen nur im Vorbeigehen und einen einzigen Zweig praktizieren wollen:	
	Dem Praesidenten und den Examinatoren . .	2-3.—
	Wenn sie mehrere Zweige praktizieren wollen .	5.—
3.	Wenn der Sanitätsrath für andere als obbezeichnete Gegenstände einberufen wird, erhält der	
	Präsident per Tag	4.—
	Der Sekretär	4.—
	Die übrigen Mitglieder	3.—
4.	Sind es Mitglieder des Sanitätsrathes, welche ausser dem Hauptorte des Kantons wohnen, so werden sie Reisegeld auf dem für Aerzte bestimmten Fusse erhalten.»	

Ein gleicher Tarif datiert vom 15. Dezember 1834. In spätern Zeiten fehlen diesbezügliche Angaben. Heute erhält ein Mitglied des Sanitätsrates für eine Sitzung 12 Fr. und Reiseentschädigung.

Die Bezirksärzte

Die Ernennung von Bezirksärzten bestimmte erstmals das Gesetz vom 15. Dezember 1834. Sie wurden vom Sanitätsrat gewählt, während der Staatsrat ihre Zahl und das Gebiet ihrer Amtsbefugnisse bezeichnete. Sie waren als Vertreter des Sanitätsrates in den einzelnen Bezirken gedacht und hatten über die Ausübung der Gesundheitspolizei im Bezirke zu wachen und Seuchen bei Menschen und Vieh anzuzeigen. Diese allgemeine Bestimmung legte das Gesetz vom 24. November 1849 in genaue Form: (1)

«Art. 17. Es besteht für jeden Bezirk ein Arzt, welcher mit der Aufsicht über alles, was den öffentlichen Gesundheitszustand in diesem Kreise betrifft, besonders beladen ist.

Art. 18. Die Bezirksärzte haben nachstehende Befugnisse:

1. Sie überwachen die Vollziehung der Gesetze und Reglemente über die Praktizierung der Medizin, der Chirurgie, der Apothekerkunst, der Hebammen und Vieharzneikunde, über den Verkauf der Arzneimittel und Gifte;

2. Sie berichten den Sanitätsrath über alle Zuwiderhandlungen dem Gesetze ein, zu deren Kenntnis sie gelangen;

3. Sie haben dem Berichterstatter des Bezirkes gleichfalls Jeden anzuzeigen, welcher ohne daherige Ermächtigung Arzneimittel, Spezereien oder andere gefährliche Substanzen verkauft und darüber den Sanitätsrath zu bekundigen;

4. Beim Entstehen einer epidemischen, ansteckenden oder epizootischen Krankheit verordnen die Bezirksärzte die notwendigen Maßnahmen und bekundigen darüber in kürzester Frist den Regierungsstatthalter und den Sanitätsrath;
Der daherige Bericht hat, insoweit es sich tun läßt, die Gattung und den Charakter der Krankheit, deren mutmaßliche Ursachen und die Zahl der Kranken zu bestimmen.»

Am 27. November 1896 brachte das neue Gesetz über die Gesundheitspolizei einige Aenderungen. Die Bezirksärzte werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Die Aufsicht über die Tierärzte und Viehseuchen fiel weg, da damit die Kreistierärzte betraut wurden. Alljährlich einmal muß der Bezirksarzt das Instrumentarium der Hebammen untersuchen. Die Impfungen gegen die Pocken muß er vornehmen, die früher von eigens ernannten Aerzten ausgeführt wurden. Er hat auch für gutes Trinkwasser in den Gemeinden zu sorgen und den Behörden die Weisungen hiefür zu geben. Für seine Dienste erhält der Bezirksarzt jährlich 100 Fr.

Das Schulgesetz vom 1. Juni 1907 bestimmte eine sanitarische Untersuchung aller Schüler, Lehrer und Schulzimmer der Volksschulen und übertrug diese Aufgabe den Bezirksärzten. Frühere Schulgesetze verboten wohl den Schülern die Wirtshäuser zu besuchen und zu rauchen — 1806 war es jedem Walliser unter 25 Jahren verboten, Tabak zu rauchen — (1), aber eine ärztliche Untersuchung ist nicht erwähnt. In späteren Jahren wurden nicht nur die Bezirksärzte mit der Aufsicht der Schulen beauftragt, sondern man verteilte Gruppen von Gemeinden an die einzelnen Aerzte.

Das Gesundheitsamt

Der Apparat des Sanitätsrates und der Bezirksärzte war in einzelnen Fällen zu langsam und zu umständlich. Um der Sanitätsverwaltung die nötige Entwicklung zu geben, schuf man 1917 das kantonale Gesundheitsamt. Es wird von einem Arzt — dem Kantonsarzt — geleitet und untersteht unmittelbar dem Departement des Innern. (1)

«Art. 2. Die Obliegenheiten dieses Amtes sind namentlich folgende:

1. Es überwacht die Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen betreffend die Gesundheitspolizei;

2. es ist mit der ärztlichen Hülfeleistung in der kantonalen Strafanstalt betraut;

3. es ist mit der Ausarbeitung der im Gesetze vorgesehenen und durch die Umstände gebotenen Verordnungen, die auf die Gesundheitspolizei Bezug haben, beauftragt;

4. es ist mit der Leitung und Organisation der Hebammenkurse beladen;

5. es überwacht die Apotheken, Drogerien, so wie die Herstellung, die Ablage und den Verkauf von Geheimmitteln und Arzneien; es ist namentlich mit der Lieferung von Impfstoff und von Serum gegen die Halsbräune beauftragt;

6. es beantragt und überwacht die Vollziehung der Maßnahmen, die gegen gemeingefährliche Seuchen und zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten getroffen werden und befaßt sich mit den bezüglichen Untersuchungen und Vorträgen;

7. es organisiert den Kampf gegen die Tuberkulose;

8. es überwacht die Ausübung der verschiedenen Fächer der Heilkunde und kontrolliert die Tätigkeit der Bezirksärzte und der lokalen Gesundheitskommissionen. Zu diesem Behufe nimmt es alljährlich in den verschiedenen Landesteilen und besonders in den verseuchten Gemeinden Inspektionen vor;

9. es ist speziell mit der dem Departemente zustehenden Inspektion und Ueberwachung der Fleischschauen beladen;

10. es stellt eine Statistik über die ansteckenden und seuchenartigen Krankheiten an und bringt die gemeldeten Fälle zur Kenntnis des eidgenössischen Gesundheitsamtes in Bern; es führt ein Verzeichnis über verdächtiges Trinkwasser, sowie die den Seuchen unterworfenen Ortschaften und Gebäude;

11. es ist im allgemeinen mit allem auf die Gesundheits-

polizei bezüglichen Fragen beladen und erstattet dem Departementsvorsteher alljährlich Bericht über seine Tätigkeit;

12. es sorgt durch Auskünfte und Vorträge, die auf die Gesundheitspflege für Aufklärung des Volkes dienen usw.

Art. 3. Das Gehalt des Abteilungschefs des Gesundheitsamtes wird im Voranschlag festgesetzt.»

In erweitertem Maße hat also das Gesundheitsamt die Aufgaben des Sanitätsrates vor 1896 übernommen.

Der Kantonschemiker

Im Jahre 1901 wurde mit Dr. Georges Loretan, Chemiker in Sitten, für die Errichtung eines offiziellen, analytischen Chemieinstitutes ein Vertrag gemacht. (18) Dies war die Gründung des kantonalen, chemischen Laboratoriums unter der Führung des Kantonschemikers.

Kreistierärzte und der Kantonstierarzt

Vor dem Sanitätsgesetz von 1896 hatten die Bezirksärzte auch die Ueberwachung der Tiere unter sich, soweit es sich um ansteckende Krankheiten handelte. Daneben aber mußten in solchen Fällen auch die einzelnen Tierärzte dem Departement des Innern Bericht erstatten. Anders ging das Gesetz von 1896 vor: (1)

«Art. 64. Zur Kontrollierung der Gesundheitspolizei der Thiere ist der Kanton in mehrere Inspektionskreise getheilt, welche vom Staatsrathe festgestellt werden.

Ein diplomierter Thierarzt steht an der Spitze jedes Kreises. Er vermittelt als Gesundheitspolizeiorgan den Verkehr zwischen dem Departem. des Innern und den Gemeinde-Vieh-Inspektoren oder den Viehbesitzern. Die Kreisthierärzte werden vom Staatsrathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und aus der Staatskasse entschädigt.

Art. 65. Die Kreisthierärzte haben folgende Obliegenheiten:

a) die Gemeinde-Vieh-Inspektoren und Fleischbeschauer in ihren Dienstverrichtungen zu leiten, zu überwachen und zu kontrollieren;

b) den neu ernannten Gemeinde-Vieh-Inspektoren die nöthigen Weisungen zu ertheilen;

c) die sanitarische Untersuchung des auf Jahr- und Wochenmärkte ihres Kreises geführten Viehes zu besorgen, es sei denn, der Gemeinde-Viehinspektor des betreffenden Marktplatzes sei selbst ein diplomierter Thierarzt;

d) zweimal im Monate dem Depart. des Innern Bericht zu erstatten über den Gesundheitszustand in ihrem Bezirke;

e) alle ihnen von der zuständigen Behörde zur Beurteilung unterbreiteten Fragen zu begutachten.»

Durch die eidgenössischen Beschlüsse und Gesetze zur Bekämpfung der Viehseuchen sah man sich veranlaßt, die Organisation von Kreistierärzten wieder aufzuheben und an ihre Stelle einen Kantonstierarzt zu stellen. Dies brachte das Gesetz vom 29. April 1921. (1)

«Art. 1. Das Departement des Innern wird als oberste Instanz zur Ueberwachung der Viehgesundheitspolizei bezeichnet. Es übt diese Gewalt durch Vermittlung des kantonalen tierärztlichen Amtes aus.

Art. 2. Der Vorsteher dieses Amtes wird vom Staatsrat aus den Wallisertierärzten ernannt, dessen Sitz in der Hauptstadt ist; er trägt den Titel Kantonstierarzt. Er handhabt die Viehseuchenpolizei und es stehen ihm die diesbezüglichen Vollmachten zu. Ueberdies hat er die Ueberwachung der Fleischschau und des Viehhandels als Obliegenheit.

Art. 3. Der Kantonstierarzt kann zur Amtshilfe in seiner Amtsausübung diplomierte Tierärzte, in der Eigenschaft von delegierten Tierärzten, verlangen, die die gleichen Vollmachten wie der Kantonstierarzt haben.»

II. Teil

Medizinalpersonen

Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer

Medizin und Chirurgie wurden im Mittelalter als zwei getrennte Gebiete der Heilkunde ausgeübt. Mediziner oder Arzt im damaligen Sinne war ein akademischer Beruf. Der Chirurg konnte sich selten auf Universitäten die Ausbildung holen. In Städten schlossen die Chirurgen sich oft zu Zünften zusammen, und diese besorgten ihre Ausbildung. An der Universität Basel war aber schon 1594 die Chirurgie als ein Teil der praktischen Medizin im Titel des «Doctor medicinae» enthalten. In Frankreich fing man erst im 18. Jahrhundert an, auch Chirurgie auf den Universitäten zu dozieren, und erst 1792 erfolgte eine teilweise Verschmelzung der beiden Disziplinen. In andern Ländern kam das noch später. Wurde so der Beruf eines Chirurgen gehoben, so konnten es dennoch viele nicht unterlassen, von Ort zu Ort zu wandern und marktschreierisch ihre Kunst anzupreisen. Vielfach aber taten dies nur die Scherer, die die niedere Chirurgie ausübten. Im 18. Jahrhundert fingen die Aerzte auch an, Geburtshilfe zu treiben. Meist aber verfügte der junge Arzt nur über theoretische Kenntnisse in diesem Fach und mußte das Fehlende sich in der Praxis selber aneignen. Die Gebäranstalten, z. B. das Hôtel Dieu in Paris, lagen noch ganz in den Händen der Hebammen. (44)

Den Unterschied zwischen Aerzten und Chirurgen treffen wir daher zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch vielfach an. So ist es zur Zeit der Helvetik im Gesetz vom 16. Juni 1801. Im Wallis selber spricht das Gesetz vom 27. Mai 1807 von Leibärzten und Wundärzten. Die Scherer werden hier den Wundärzten zugezählt.

Bei der Angliederung des Wallis an Frankreich trat das Gesetz der 19. bis 29. Ventose im Jahre 11 in Kraft (10. bis 20. März 1803). (29) Darin wurden unterschieden Doktoren der Medizin, Doktoren der Chirurgie und «officiers de santé» (Gesundheitsbeamte, Aerzte 2. Klasse). Die alten medizinischen Fakultäten und die Chirurgen-

schulen wurden in sechs Spezialschulen für Aerzte umgewandelt. Die Zünfte der Chirurgen wurden aufgelöst. Aerzte und Chirurgen genossen dieselbe Ausbildung bis auf die «innere Klinik» bei den einen, respektive die «äußere» bei den andern. Die Ausbildungszeit betrug 4 Jahre. Die officiers de santé hatten nur eine Ausbildung von 3 Jahren an einer der Medizinschulen oder aber 6 Jahre praktische Ausbildung bei einem Arzt oder 5 Jahre in einem Zivil- oder Militärspital. In jenen Departementen, in denen keine Medizinschulen waren, wurden ihre Examen von einer «Jury» abgenommen. Die officiers de santé konnten nur in jenem Departemente praktizieren, in dem sie examiniert wurden. Für die Doktoren der Chirurgie und Medizin aus den sechs Aerzteschulen bestand Freizügigkeit in ganz Frankreich. Auch alle früher diplomierten Doktoren der Chirurgie und Medizin genossen diese Freizügigkeit. Die Regierung konnte auch an Aerzte ausländischer Fakultäten Diplome erteilen. Hingegen durften Aerzte aus neu erworbenen Departementen, die keinen Titel einer französischen Universität hatten und noch nach dem alten Modus geprüft wurden, nur in dem betreffenden Departement praktizieren. Alle Aerzte, Chirurgen, officiers de santé mußten in jedem Departement einregistriert werden. Dies führte im Wallis zu folgendem Beschluß: (3)

«Der Unterpraefekt von Borgo San-Domino, bevollmächtigt für den Präfekt des Simpelberges.

Das Gesetz vom 10ten Merzen über die Ausübung der Heilkunde eingesehen. Das Gesetz vom 11ten darauf folgenden Aprill, betreffend die Apotheker gleichfalls eingesehen.

In Erwägung, daß in diesem Departemente eine große Menge Personen existiert, welche ohne Titel, ja gar ohne erworbene Kenntnisse die Arzney- und Wundarzneykunst ausüben, und dass ein solcher Zustand der Dinge, das Leben der Bürger zusehr gefährdet, als das er länger sollte geduldet werden.

Beschließt:

Art. 1. Es ist allen Doktoren, Lizentiaten oder andern Titulierten, welche die Arzney- und Wundarzneykunst rechtmässigerweise ausüben, aufgetragen, ihre Diplome beim Gerichtsschreiber der ersten Instanz und bey der Unterpraefektur des Bezirkes, wo sie wohnhaft sind, einregistrieren zu lassen. Es wird für diese Einregistrierung die Zeitfrist bis auf den ersten künftigen Aprils bewilligt (Art. 24 des Gesetzes vom 10ten Merzen).

Art. 2. Alle Aerzte und Wundärzte, die nicht rechtmässigerweise sollten aufgenommen worden seyn, wollen sich dem Unterpraefekte ihres Bezirkes vorstellen, um eine Bescheinigung zu erhalten, kraft welcher sie einstweilen ihre Kunst ausüben können (Art. 23 des gedachten Gesetzes).

Art. 3. Die Verfügungen der vorherigen Artikel sind auch den Hebammen gemein (Art. 24).

Art. 4. Die Gesundheitsbeamten und Hebammen, deren Aufnahme noch nicht statt gehabt hat, wollen sich, mit der Bescheinigung des Unterpräfekten versehen, dem Medizinal-Juri, die in dem Hauptort des Departements wird eingesetzt werden, stellen.

Es wird dann die Epoche der Vereinigung dieser Juri durch die öffentliche Anschlagung bekannt gemacht werden.

Art. 5. Die Apotheker, Herboristen und andere, die mit Heilmitteln handeln, sind gleichsam verpflichtet, vor dem ersten April dem Präfekten des Departements durch die Mittel der Unterpräfekte die Abschrift des Titels, kraft dessen sie ihren Handel ausüben, zu übermachen. (Art. 28 des Gesetzes vom 11ten April.)

Art. 6. Diejenigen der Apotheker, die noch keinen Titel haben sollten, werden gleichfalls vor dem Medizinal-Juri erscheinen, um ein rechtmässiges Diplom zu erhalten.

Art. 7. Die allgemeine Namensliste der Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten, Apotheker, Hebammen und Herboristen wird publiziert und öffentlich angeschlagen werden und jede Person, die in derselben nicht eingeschrieben seyn wird, soll aufhören die Heilkunde auszuüben, oder Heilmittel zu verkaufen, und diess bey den, von den Gesetzen verhängten Strafen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in den Gemeinden des Departements ausgerufen und angeschlagen werden, und die Herren Mairs werden dafür besorgt seyn.

Gemacht in der Präfektur zu Sitten den 20. Hornung 1812.
(unterzeichnet) Lorand
Durch den Präfekten.
Der Generalsekretär der Präfektur
(unterzeichnet) Roullier.»

Es scheint, daß dieser Verordnung nicht willig Gehorsam geleistet wurde, denn am 16. September sah sich der Präfekt genötigt,

eine zweite Aufforderung an die Gemeindepräsidenten zu senden. (3) Darin ist gesagt, daß die «Medizinal-Juri (Doktor-Rath)» am 10. Oktober im Präfekturhause öffentlich tagen und prüfen werde, Am 20. Oktober 1812 kam dann eine Liste heraus, welche alle Personen enthält, die im Wallis einen Zweig der Heilkunde ausüben. Das Verzeichnis der Aerzte, Wundärzte und «Gesundheitsbeamten» (officiers de santé) sei hier angeführt. (3)

«Ausübung der Medizin und der Wundarzney.
Aufnahme nach den alten Rechtsformen. Doktoren der Medizin, welche im ganzen Umfange des Reichs das Recht haben, ihre Wissenschaft auszuüben.

Nammen und Vornammen	Wohnsitz	Bezirk	Ort und Datum der Aufnahmen
Schinner, Hildeprand	Sitten	Sitten	Montpellier 10. Jenner 1778
Desloges, Georg Christian	St. Moritz	St. Moritz	daselbst 29. Aprill 1785
Bourgeois, Johann Baptist	Vouvrey	St. Moritz	„ 22. Augstmonath 1785
Gay, Joseph Emmanuel	Sitten	Sitten	„ 6. „ 1791
Wuilloud, Hyazinth Anton	Monthey	St. Moritz	Besanzon 7. „ 1792

Doktoren der Medizin, nach den im wayland Wallis gültigen Formalitäten.

Monnier, Mathias	Siders	Sitten	Wien in Oesterreich 5. Sept. 1795
Bonvin, Bonaventura	Sitten	daselbst	Landshut in Bayern 17. Okt. 1805

Magisters in der Wundarzney, nach den im wayland Wallis gültigen Formen.

Beck, Hans Nepomuck	St. Moritz	St. Moritz	Speyer 2. Hornung 1766
Neuwirth, Martin	Visp	Brig	Turin 17. Augustmonath 1790 durch ein Billet vom König Sardiniens
Wolmar, Johann	Brig	daselbst	Lauffenburg 12. Hornung 1783
Robatel, Jakob	Martinach	St. Moritz	Ein Gnadenbrief S. kathol. Majestät v. 13. Brachmonath 1796

Aufnahmen nach den neuen Formalitäten.

Delapierre, Karl	St. Moritz	St. Moritz	Montpellier 23. Heumonath 1803
Odet, Franz	Sitten	Sitten	Montpellier 9. „ 1805

Gesundheits-Beamte von der Jury aufgenommen.

Mengis, Johann	Leuk	Sitten	Sitten den 13. Oktober 1812
Sües, Joseph	Sitten	Sitten	idem idem
Lugrin, Hans Maria	Martinach	St. Moritz	Sitten den 14. Oktober 1812
Guchret, Peter Samuel	Bex	Schweitz	idem idem »

Im Gesetz vom 24. November 1849 wird letztmals noch eine Unterscheidung zwischen Aerzten und Chirurgen gemacht. Im folgenden Jahre meldete sich noch ein Kandidat zur Prüfung in der Chirurgie allein, während ein anderer in Chirurgie und Medizin geprüft wurde. (18) Von Spezialisten meldeten sich 1831 ein Okulist und ein Bandagist zur zeitweiligen Praxisermächtigung.

Wo sich die alten Walliser Aerzte ihre Ausbildung holten, zeigt die vorher angeführte Tabelle. Die alte Fakultät in Monpellier hatte am meisten Anziehungskraft, besonders für Aerzte des Unterwallis. In spätern Jahren ist oft Paris erwähnt. (7) Die Oberwalliser zogen nach Wien, Landshut, respektive nachdem diese Universität nach München verlegt wurde, dorthin; ferner nach Freiburg im Breisgau und nach Würzburg. Einer gab auch Bologna an. Von Basel aber ist im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts kein Diplom verzeichnet. Um die Mitte dieses Jahrhunderts sind wohl die Staatsexamina der einzelnen Aerzte angeführt, nicht jedoch die Universität, an der sie studierten. Als 1877 das eidgenössische Staatsexamen kam, wurden immer mehr die Schweizer Universitäten besucht. Jene, die aber vor 1896 noch das kantonale Diplom sich erwarben, zeigen vermehrt Titel von ausländischen Bildungsstätten.

Ueber die Fachprüfung gibt uns während der Helvetik Auskunft das Gesetz vom 16. Juni 1801. (4) Laut dessen hatte die Sanitätskommission die Aufgabe, den Kandidaten in Theorie und Praxis zu prüfen und das Diplom nicht eher auszustellen, als sie sich von der Fähigkeit des Kandidaten überzeugt hatte. Promovierte Aerzte und Wundärzte, die schon seit Jahren ihre Kunst erfolgreich ausübten, konnten die Bewilligung zur Praxis auch ohne Prüfung erhalten. Laut Gesetz vom 15. Dezember 1800 hatten die Aerzte und Wundärzte ein Patent von vierlei Preisen einzulösen, nämlich von 8, 10, 20 und 32 Franken.

Im Wallis selber bestimmte das Gesetz vom 27. Mai 1807 nur, daß sich jeder neue Arzt zur Prüfung zu stellen habe. Eine Ausnahme bildeten die Aerzte der Nachbarschaft, sofern diese Kantone und Länder den Walliser Aerzten ein Gegenrecht verliehen. Ueber die Art und Weise der Prüfung ist nichts näher gesagt. Die Kosten der Prüfungen mußten die Kandidaten selber bezahlen. (1)

Damals, als Wallis ein Departement Frankreichs war, mußten Aerzte und Chirurgen vor der Zulassung zum Examen vier Jahre eine Medizinschule besuchen. (29) Die Prüfung erstreckte sich über 1. Anatomie und Physiologie, 2. Pathologie und Nosologie, 3. materia medica, Chemie und Pharmacie, 4. Hygiene und Gerichtsmedizin,

5. innere oder äußere Klinik, je nachdem der Kandidat sich das Doktorat eines Mediziners oder Chirurgen erwerben wollte. Die Examen waren öffentlich. Zwei von ihnen mußten in Latein sein. Nach diesen Prüfungen verfaßte der Kandidat eine These in Latein oder Französisch. Die Kosten für die 4 Ausbildungsjahre und die Prüfung durften 1000 Fr. nicht übersteigen. Die Prüfung der officiers de santé erstreckte sich über die Anatomie, die Elemente der Medizin, die Chirurgie und die meist gebräuchlichen Arzneimittel.

Nach der Rückkehr des Wallis zur Schweiz galt wieder das Sanitätsgesetz vom 27. Mai 1807. Die Prüfungskosten fanden eine Regelung in dem früher angeführten Honorar des Sanitätsrates vom 15. Dezember 1829. Unter dem 15. Dezember 1834 kam der selbe Tarif wieder und zugleich ein weitgehendes Reglement über die Prüfung aller Medizinalpersonen: (1)

«Art. 9. Um zur Prüfung über Medizin und Chirurgie zugelassen zu werden, soll der Kandidat das Diplom eines Lizenziaten oder Doktors oder gehörig verfertigte Zeugnisse vorweisen, die bescheinen, dass er die erheischten Lehrkurse über Theorie und Praxis auf einer Universität der Schweiz oder des Auslandes während vier Jahren besucht habe.

Art. 10. Die Prüfungen werden in jene über die Theorie und in jene über die Praxis eingeteilt.

Art. 11. Die Prüfung der Aerzte und Chirurgen wird in fünf Sitzungen gehalten, zwei über die Theorie, zwei über die Praxis und eine über die Geburtshülfe.

Art. 12. Die zwei ersten Sitzungen sind der mündlichen Prüfung geweiht über die Anatomie, die Physiologie, die Kenntnis der Arzneimittel, gerichtliche Medizin, die Spezialpathologie und innere Therapeutik, ferner zur Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes über die vorerwähnten Zweige.

Der Gegenstand davon wird aus sechs, von dem Sanitätsrathe gewählten Fragen, durch das Los gezogen. Der Kandidat hat sechs Stunden zum Aufsatze seiner Denkschrift, welches in einem verschlossenen Zimmer und ohne Hülfsquellen stattfinden soll. Die zwei folgenden Sitzungen sind der Prüfung über die Pathologie und äußere Therapeutik gewidmet, und überhaupt über alle Zweige, die auf die Praxis Bezug haben.

Die fünfte Sitzung, hauptsächlich der Prüfung in der Geburtshülfe gewidmet, wird in einem geschlossenen Zimmer abgehalten.

Der Kandidat macht die Beschreibung einer grossen Operation, vollzieht solches auf dem Leichname, wenn solches stattfinden kann, beschreibt einen von den Fällen, den er untersucht hat, oder der ihm auferlegt wird.

Er setzt auch einen Bericht medizinischer Polizei auf über einen durchs Los gezogenen Gegenstand aus vier vom Sanitätsrathe gewählten Fragen.

Art. 13. Die Geburtshelfer werden überdies in einer einzigen Sitzung einer besonderen Prüfung über dieses Fach unterworfen.»

Im Sanitätsgesetz vom 24. November 1849 wurden dieselben Bestimmungen angeführt. Dazu kommt noch der Art. 20.

«Wird nach bestandener Prüfung der Kandidat zur Praxis zugelassen, so leistet derselbe vor dem Sanitätsrathe den Eid.» (1)

Die Eidesformel konnte nicht aufgefunden werden. Wie das Reglement zeigt, waren die Anforderungen zur Prüfung für damalige Zeitverhältnisse nicht klein. 1877 bemerkte der Staatsrat in seinem Jahresbericht, daß immer wieder von Kandidaten anderer Kantone Anfragen für das Examen gemacht werden. Das Prüfungsreglement aber schrecke sie ab. (18)

Am 12. Mai 1859 ging von Bern aus ein Rundschreiben an alle Kantone, worin nach mehrfachem Wunsche der Vorschlag gemacht wird, die Examen der Aerzte, Apotheker und Tierärzte für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen. Folgende Gründe führte man dafür ins Feld: (14)

1. In einigen Kantonen sind zuviel Aerzte, in andern zu wenig. Durch ein einheitliches Examen aber könnten die überflüssigen Aerzte des einen Ortes leicht in einen andern Kanton kommen.

2. Als Militärärzte werden sowieso die Aerzte aller Kantone anerkannt, und es besteht absolut kein Grund, diesen gegenüber kein Vertrauen entgegenzubringen.

3. Die Trennung durch verschiedene Kantone hat einen Nachteil für die Wissenschaft. Die medizinische Kunst ist aber eine allgemeine, welche nicht einen spezialen Charakter für einen Kanton trägt.

4. In Epidemiefällen wird sowieso die eidgenössische Behörde Maßregeln für die Sanitätspolizei ergreifen usw.

Auf dieses Schreiben gab die Walliser Regierung erst nach wiederholter Anfrage Antwort. Am 30. Juni 1860 wurden die Ab-

geordneten aller Stände zu dieser Beratung im Konferenzsaal des Nationalrates einberufen. Der Staatsrat des Kantons Wallis beschloß, an dieser Konferenz nicht teilzunehmen, ohne jedoch seine Gründe hiefür zu Papier zu bringen. (18)

Vielleicht mag das aus einem gewissen föderalistischen Geist, der für seine Rechte fürchtet, geschehen sein. Eine Vereinheitlichung des Staatsexamens brachte die Konferenz nicht.

Am 22. Juli gingen die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell (A.-Rh.), St. Gallen u. Thurgau ein Konkordat über die Freizügigkeit ihres Sanitätspersonals ein. (27) Diese Kantone sandten je einen Abgeordneten zu einer Prüfungskommission. Daraus wurde ein Ausschuß gewählt, welcher aus drei Mitgliedern bestand. Daneben bestanden zwei Prüfungsabteilungen, wovon eine in Bern, die andere in Zürich war. Jede bestand aus 5 Aerzten, 3 Apothekern, 3 Tierärzten und 3 Spezialisten für Anatomie, Physiologie und Naturwissenschaften und 14 Suppleanten. Die Vorprüfungen konnten vor oder während der Fachprüfung gemacht werden. Dieses Konkordat darf als Vorläufer des eidg. Staatsexamens betrachtet werden. Eingeführt wurde aber das eidg. Staatsexamen erst durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877. Im Wallis wurde dieses Gesetz mit Bitterkeit hingenommen, heißt es doch im Bericht des Staatsrates vom 19. Dezember 1877: (18) «Wir wollen hier festhalten, daß das eidg. Gesetz vom 19. Dezember 1877, indem es an den vier Schweizer Universitäten Examenkommissionen ernannte, so wie auch in Lausanne für die Apotheker, unserm Sanitätsrat sozusagen alle Gewalt geraubt hat, selber noch Aerzte, Apotheker und Tierärzte zu diplomieren.»

In der Tat stellten sich von Jahr zu Jahr immer weniger Bewerber für das kantonale Diplom. Wie der Sanitätsrat selber einmal bemerkte, kamen fast nur noch Leute, die es mit der Wissenschaft nicht ernst nahmen und daher Angst vor der eidgenössischen Prüfung hatten. 1894 begann man mit der Ausarbeitung eines neuen Sanitätsgesetzes, welches 1896 in Kraft trat und dem Bundesgesetz von 1877 angepaßt war. Es ist noch heute gültig. Darin wurde die kantonale Prüfung für Aerzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte abgeschafft und für die Zukunft allein das eidg. Diplom anerkannt. Jene, die vor diesem Gesetz die kantonale Prüfung bestanden hatten, durften weiter den Beruf ausüben.

Im Dekret vom 22. Mai 1875 wurde für die Ausstellung eines Diploms 150 Fr. verlangt. Heute bezahlt der Arzt für die Praxisermächtigung 50 Fr.

Wenden wir uns nun der Zahl der im Wallis praktizierenden Aerzte zu:

1812	verzeichnete die Liste an Aerzten, Chirurgen und officiers de santé im Departement vom Simpelberg	= 17
1849	verzeichnet die Liste des Aerztekollegiums . . .	= 26
1875	verzeichnet der Staatskalender	= 30
1900	» » »	= 32
1910	» » »	= 37
1920	» » »	= 48
1930	» » »	= 78

Ziehen wir die Zahl der Bevölkerung mit jener der Aerzte in Vergleich, so trafen auf einen Arzt:

1812	= 3737	Einwohner
1849	= 3137	»
1875	= 3266	»
1900	= 3576	»
1910	= 3729	»
1920	= 2854	»
1930	= 1755	»

Zur Berichtigung dieser Angaben sei gesagt, daß hier eventuell auch die Aerzte von Lungensanatorien und die Assistenten mitgerechnet wurden. Wie die Tabelle zeigt, blieb das Verhältnis von Arzt- und Bewohnerzahl des Wallis hundert Jahre gleich. Nach dem Weltkrieg schießt plötzlich die Aerztezahl empor. Verschiedene Ursachen können dafür ins Feld geführt werden. Einmal wurde das Wallis mehr erschlossen. Infolge des Bevölkerungsanstieges drängten mehr junge Menschen zu den akademischen Berufen und damit auch zum Aerzteberuf. Den größten Einfluß aber hatten die Krankenkassen, die in dieser Zeit gegründet wurden. Sie erlaubten es auch dem armen Gebirgler, einen Arzt zu Rate zu ziehen. In vielen Seitentälern aber konnten die Krankenkassen einem Arzte Arbeit und Lebensunterhalt bieten. Die Eröffnung von Kreisspitälern und Kliniken erlaubten es den Kranken, für Operationen und klinische Behandlung im Lande zu bleiben und so wieder vermehrt Aerzten Existenz zu bieten.

In früheren Zeiten hielten sich die Aerzte fast ausschließlich in den größern Ortschaften des Haupttales auf, besonders in der Hauptstadt. Die früher angeführte Liste von 1812 gibt für das ganze heutige Oberwallis nur zwei Chirurgen an. Von den 26 Chirurgen und Aerzten

an der kantonalen Versammlung 1849 entfallen auf die Hauptstadt Sitten allein 10. Die Seitentäler weisen keinen einzigen auf. Noch um die Jahrhundertwende z. B. hatte das große Vispertal nur einen bis zwei Aerzte in Visp selber, während heute in demselben Bezirk 7 bis 8 praktizieren. Wie es damals mit der ärztlichen Hilfe beschaffen war, davon kann man sich ein Bild machen, wenn man bedenkt, daß der Arzt von Visp z. B. in tagelanger Wanderung auf dem Maultier oder auch zu Fuß bis nach Zermatt oder Saas-Fee mußte. Im Winter waren diese Täler oft längere Zeit durch Lawinen von der übrigen Welt abgeschlossen. Von so weit her einen Arzt zu holen, vermochten auch nur die besser gestellten Leute des Dorfes. Manches Bergdorf besuchte der Arzt kein halbes Dutzend Mal im Jahr. Bei diesenVerhältnissen ist es nicht verwunderlich, daß die Kurpfuscherei allerorts blühte, besonders in entlegenen Dörfern. Jedoch war sie anderer Art, als man sie heute in den Städten antrifft. Die heutige Kurpfuscherei erstreckt sich mehr auf das Gebiet der innern Medizin. Im Wallis gab es zwar auch Leute, die gegen Rheumatismus und andere Gebrechen alle möglichen Salben und Pflaster zusammenkochten. Oft wurde auch die Hebamme zu Rate gezogen. Eine besondere Rolle aber spielten die «Dokter» oder auch «Beinbinder» und «Quacksalber» genannt (im Unterwallis «rhabilleur). Es waren das Männer, die für die Behandlung von Frakturen und Luxationen oft nicht wenig Geschick hatten. Meist erlernten sie ihre Kunst bei Beinbrüchen der Haustiere. Nachdem durch Zug und Gegenzug der gebrochene Knochen in die richtige Stellung gebracht worden war, nahmen sie Harz von Tannen und Arven, schmolzen es und gossen die heiße Brühe auf einen Tuchlappen. Dieser Lappen wurde um die zu fixierende Stelle gelegt. Beim Abkühlen erstarrte die Harzmasse und ergab so eine Fixation, die noch durch Holzschienen unterstützt wurde. Aehnlich ging man auch oft bei Frakturen des Menschen vor. Einige «Dokter» hatten eigens dafür konstruierte Apparate. Für Unterschenkelfrakturen z. B. hatte einer ein Tröglein (Abb. 4), dessen Aushöhlung genau der Wade und den Knöcheln angepaßt war. Die Seitenwände konnten verschoben und festgeschraubt werden. Das Tröglein wurde an vier Schnüren über dem Fußende des Bettes aufgehängt. Der Patient lag im Bette und hatte den gebrochenen Unterschenkel festgeschraubt in dem Tröglein. Machte der Patient eine Bewegung, so schmerzte das nicht sehr, denn einerseits war das gebrochene Bein fixiert, anderseits war die Aufhängevorrichtung nachgiebig. Auch die Hochlagerung des Beines war damit erreicht. Dem großen Vertrauen, das diese «Dokter»

genossen, und dem Mangel an Aerzten in abgelegenen Dörfern mag es zuzuschreiben sein, daß das Gesetz vom 15. Dezember 1834 Zugeständnisse machte. (1)

> «Art. 7. Die Ortslagen und die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden des Kantons sollen berücksichtigt werden, wenn es um die Ertheilung der Erlaubnis zu Gunsten der Chirurgen, die unter dem Namen praktischer Wundärzte bekannt sind, und die sich mit der Heilung der Brüche und Verrenkungen abgeben, zu thun ist. Die Behandlung der übrigen Fälle der Chirurgie und die Ausübung der Medizin sind denselben verboten.»

Aehnlich heißt es auch im Gesetz vom 24. November 1849.

> «Art. 4. Der Staatsrath kann jedoch auf den Vorantrag des Sanitätsrathes diejenigen Personen zur Ausübung der Chirurgie und der Vieharzneikunde ermächtigen, welche hinreichend praktische Erkenntnisse an den Tag gelegt haben. Diese Ermächtigung kann nur in den drei auf die Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Monaten zugestanden werden.»

Dieses Gesetz versuchte also mit solchen Praktikern Schluß zu machen. In spätern Gesetzen trifft man sie nicht mehr an. Jedoch findet man noch heute in diesem oder jenem Dorf einen «Beinbinder», der über hundert Frakturen behandelt hat. Oft war es so, daß der Sohn vom Vater die Instrumente und die Kunst übernahm. Auf diese Weise entstanden ganze «Doktorsfamilien». Der früher beschriebene Apparat z. B. stammt von einem alten «Doktor», der ihn von seinem Vater und Großvater übernommen hat.

Kurpfuscher auf dem Gebiete der innern Medizin kamen meist aus andern Kantonen und Ländern. Lokale Behörden und Privatpersonen setzten sich oft für sie ein. Immer wieder wird hervorgehoben, wie sie die Krankenpflege gut verstehen, oft gute Erfolge haben und vor allem billig seien. Wurden diese Leute vom Sanitätsrat zur Prüfung vorgeladen, so wurden sie entweder frech oder gebrauchten eine Ausrede, um nicht zu erscheinen. Schließlich mußte die Polizei eingreifen.

Seit jeher führten die Aerzte einen mutigen Kampf gegen die illegalen Praktiker. Ihre Bemühungen zerschellten nur zu oft an der Nachgiebigkeit der Behörden. Die damalige Lage des Aerztestandes und der Kurpfuscher beleuchtet uns ein Brief des Arztes Mengis von Leuk an den Staatsrat vom 19. November 1833: (7)

«Ein aufmerksamer Hinblick über den Zustand der Aerzten und der im Lande geförderten Arzneykunde erzeugt dem Forscher aus Mitleid gegen die leidende Menschheit tiefe Seufzer aus. So gering die Zahl der geprüften Aerzten ist; sie vergleichend mit der Landbevölkerung; aber so zahlreich wimmelt es, in allen Ecken, auf steilen Bergen, wie in tiefen Thälern, auf Flecken wie in Städten, ungeachtet vor dem Auge der Magistraten; von Pfuschern. Dieses Heer der medizinischen Heuschrecken nagen überall am lebendigen Menschenfleisch und in allen Zweigen ärztlicher Kunst wunderwerklen sie aus eigener Bildung, die der Akademische-Arzt mit Goldesopfern auf mehrere Jahre hin im Ausland sich aneignen mußte. Dieses Uebel, solcher zwar absichtslosen, aber doch wirklichen, verborgenbleibenden Meuchlern, erkannte die höchste Landesbehörde schon früher als eine Landplage; wie uns es bezeugt die Gesetzerlassung vom Jahre 1807 den 7ten May.

Nicht bald ein Staat bietet ein Beyspiell dar, in dem der Aerztenstand in einer solchen Niedrigkeit versunken, und niedergebeugt ist. Here sey aber der Gedanken, darüber die hohen Magistraten zu rügen. Die Wurzeln des Uebels sind alt, sind ausgedehnt, und wir können hierüber nur mit langsamem Gang Verbesserung bringen usw.»

Im Jahre 1842 zählte Dr. Monnay für den Bezirk Monthey nicht weniger als 13 Kurpfuscher und Kurpfuscherinnen auf. (15) Im folgenden Jahre sandte Dr. Ferd. Mengis eine Liste von 7 im Bezirke Visp und eine Liste von 2 im Bezirke Brig ein. Er war auch der Ansicht, man solle diese Leute zur Prüfung vorladen und dann das Resultat der Prüfung in den Wochenblättern bekannt geben. 1850 demissionierte der Arzt Tenisch von Mörel als Bezirksarzt aus Protest, weil man einen eingeklagten Kurpfuscher freigesprochen hatte. 1863 tat das sogar der gesamte Sanitätsrat, weil man einen vorbestraften italienischen Kurpfuscher nicht ausweisen wollte. Seit dem Sanitätsgesetz von 1849 mehren sich die Straffälle. Eine wirksame Bekämpfung der Kurpfuscherei trat aber erst seit der Gründung der Krankenkassen und Vermehrung der Aerztezahl ein.

Laut den frühern Gesetzen konnten im Wallis auch ausländische Aerzte sich zum Staatsexamen melden. Von einer Prüfung enthoben waren nur Aerzte der Nachbarschaft, falls diese Nachbarschaft auch den Walliser Aerzten Gegenrecht trug. Wer nur einen Zweig der Heilkunde ausüben wollte, mußte laut Gesetz von 1807 sich eben-

falls zur Prüfung stellen. Später mußten sie nur noch sich die Erlaubnis einholen und die Gebühren bezahlen. Seit dem Sanitätsgesetz von 1896 können Aerzte fremder Staaten nur zu einmaligen Konsultationen herbeigerufen werden, es sei denn, es bestehe ein Vertrag auf Gegenrecht mit dem betreffenden Staat. Unbeschadet daran sind die Verträge mit Frankreich, Italien und Deutschland über die Grenzgegenden.

In dem früher angeführten Klagebrief über die Kurpfuscherei sagt der Arzt Mengis am Schlusse, daß man vor 2 Jahren (1831) einen Aerzteverein im Wallis gegründet habe, um die medizinische Wissenschaft zu fördern. Er zeichnet dabei selber als Präsident dieses Vereins und verlangt ausdrücklich ein neues Sanitätsgesetz. Wirklich kam dieses Gesetz im Jahre 1834 und trug dem Aerzteverein Rechnung: (1)

> «Art. 20. Es soll alljährlich im Hauptorte des Kantons eine Versammlung der Aerzte des Landes stattfinden. In dieser Vereinigung werden dieselben einander die Bemerkungen mittheilen, welche sie im Falle gewesen sind, über die Krankheiten zu machen, die sie behandelt haben; sie werden sich dabei überhaupt über alles beschäftigen, was den Gesundheitszustand des Kantons betrifft.
>
> Art. 21. Um die Kosten dieser Versammlung zu bestreiten, wird eine Kasse errichtet, deren Gelder auch bestimmt sind, chirurgische Instrumente und medizinische Werke zum Gebrauche des Aerztekollegiums anzuschaffen.
>
> Art. 22. Diese Kasse wird unterhalten:
>
> 1. Durch den Ertrag der vom Staatsrath den fremden Aerzten, Chirurgen und Operatoren ertheilten Erlaubnissen.
>
> 2. Durch die von den Gerichten gegen die Uebertreter des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Geldstrafen.
>
> 3. Durch die Subsidiengelder, welche der Staatsrath, je nach Umständen, ertheilen wird.»

In den spätern Sanitätsgesetzen ist vom Aerztekollegium keine Erwähnung mehr. Der heutige Aerzteverein selber hat nur ein mangelhaftes Archiv, aus dem nicht zu entnehmen ist, ob er aus dem obgenannten hervorgegangen ist, und wie seine frühere Organisation ausgesehen hat. Er ist eine Sektion des Aerztevereins der romanischen Schweiz und mithin auch des schweizerischen Aerztevereins. Seine Ziele sind: Förderung der medizinischen Wissenschaft, Förderung

alles dessen, was die Gesundheit und das öffentliche Wohl des Wallis betrifft, Wahrung der Berufsinteressen.

Für die Arbeit des Sanitätsrates wurden schon 1829 die früher angeführten Honorare bestimmt. Diese wurden durch den Tarif vom 15. Dezember 1834 in gleicher Weise erneuert, und zugleich wurde festgelegt, wie jede ärztliche Leistung zu honorieren sei: (1)

«Die Glieder des Sanitätsrathes, die Aerzte, Chirurgen, so wie die Geburtshelfer und Hebammen werden für ihre Vakationen die von dem hierunten folgenden Tarife aufgestellten Gebühren beziehen:

B. Tarif der Aerzte.

1. Visiten.	Fr.	Btz.
Für Besuch von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends im Wohnorte, die Ordonnanz einbegriffen	—	5
Für jene bei Nacht	1	—
Außer dem Wohnorte, auf eine mindere Entfernung als eine Stunde Weges,		
des Tags	1	—
des Nachts	2	—
Für jede Wegstunde bei Tage, Hin- und Rückreise einbegriffen	1	—
Für die nämliche Distanz bei Nacht . . .	1	5
2. Konsultationen.		
Für eine erste Konsultation zwischen mehreren Aerzten, jedem derselben	2 bis 4	—
Für jede folgende Berathung zwischen den nämlichen Aerzten, die Hälfte minder als für die erste.		
Für jede schriftliche Konsultation, jedem der Unterzeichneten	3 bis 6	—
3. Ordonnanzen		
Für jede im Wohnsitz des Arztes gefertigte Ordonnanz	—	3
4. Beistände.		
Wenn der Arzt zu einer Entbindung, zu einer Operation oder zur Oeffnung eines Kadavers berufen wird	4 bis 5	—
5. Gesundheitsscheine.		
Für die Anfertigung eines Gesundheitsscheines	—	5

6. Autopsie.	Fr.	Btz.
Für die Leichnamseröffnung sammt der Befundsurkunde (Verbalprozess)	8 bis 12	—
Ist der Kadaver mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, und ist die Autopsie von der Behörde verordnet, mit dem Verbalprozess inbegriffen	16	—
Für eine durch die Behörde verordnete medizinische-chirurgische Untersuchung (im Fache gerichtlicher Medizin), sammt dem Verbalprozess	3 bis 5	—

N. B. Die Entfernung des Arztes von seinem Wohnorte wird besonders bezahlt, je nach obbeschriebenem Reisegehalte.

C. Tarif der Chirurgen.

N. B. Die obgemeldete Preisstafel für die Vakationen der Aerzte ist auch auf die Chirurgen anwendbar.

1. Verbände.		
Für jeden ersten Verband bei schweren und komplizierten Wunden	2	—
Für jeden folgenden (die Visite einbegriffen)	—	5
Für leichtere oder einfache Verwundungen, erster Verband	1	—
Für jeden vom Chirurgen in seiner Wohnung gemachten Verband	—	3
2. Operationen.		
Für Eröffnung eines eingeschlossenen Geschwürs (Abszess), je nach seiner Stelle, seiner Beschaffenheit und Ausdehnung . .	5 Btz. bis 2 Fr.	
Für Eröffnung einer sonst natürlichen, aber durch Zufall geschlossenen Oeffnung, als der Scheide, der Gebährmutter, des Harnkanals, des Afters, des Mundes, der Ohren, der Nasenlöcher	1 bis 8	—
Für Ausziehung eines fremden Körpers aus der Höhle des Schlundes, des Athemkanals, des Mundes, der Ohren, der Nase, der Gebährmutter, der Scheide, des Harnkanals . . .	1 bis 4	—
Für Ausschneiden eines Skirrus, einer Sackgeschwulst, eines Ueberbeins, einer Speckgeschwulst	bis 12	—

	Fr.	Btz.
Für Trennung zusammengewachsener Teile, als der Finger	1 bis 4	—
Für Herstellung eines frisch verenkten Gliedes	2 bis 5	—
Für jene einer ältern Verenkung	2 bis 6	—
Für Einrichtung eines einfachen Bruches . .	3	—
Für jene eines verwickelten (komplizierten)	6	—
Für Abnehmung grosser ausserer Leibestheile, als Hand, Schenkel	16 bis 24	—
Für jene kleinerer Extremitäten, als Nase, Finger, Zehen	1 bis 4	—
Für Anwendung des Galvanismus	1 bis 2	—
Für Elektrisierung oder Magnetisierung . .	1 bis 2	—
Für Anwendung einer Fontanelle . .	5 Btz. bis 1 Fr.	
Für einen Aderlass am Arm	—	4
am Fuß	—	5
am Kopf oder Hals	1	—
Für Anwendung eines Klistirs	—	4
Für Abnahme brandiger Theile	2 bis 8	—
Für Vaccination (Einimpfung der Kuhpocken) für jedes Kind	—	4
Für Trepanierung (Hirnanbohrung) für jede angewandte Krone	10 bis 14	—
Für Operationen der Tränenfistel . . .	4 bis 12	—
Für Operationen der künstlichen Pupille . .	20	—
Für Operationen des grauen Staars durch Ausziehung	24	—
durch Niederdrückung	16	—
Für Ausschneiden des Auges	10 bis 16	—
Für jede andere Operation an den Augenlidern	1 bis 4	—
Für Ausschneidung eines Haut- oder irgend eines andern Auswuchses am Auge	5 bis 8	—
Für die Durchbohrung der Hygmorshöhle der Nase	4 bis 6	—
Für die Einspritzung in die Eustachische Trompete (Ohr)	1 bis 1.50	—
In die Schleimhöhle hinter der Nase .	5 Btz. bis 1 Fr.	
Für Ausrottung des Krebses an den Lippen .	4 bis 8	
Für die komplizierte Hasenscharte (gespaltene Lippe) zu operieren	12	
Für die Operation der Speichelfistel . . .	8	—
Für die Operation der einfachen Hasenscharte	6	—

	Fr.	Bzt.
Für Ausschneidung der Drüsen und des Zäpfleins	5 bis 8	—
Für Ausschneidung eines Polyps in der Nasen- oder Mundhöhle	6 bis 10	—
Für den Schlundschnitt	13 bis 16	—
Für den Luftröhrenschnitt	13 bis 16	—
Für den Zungenschnitt	10 bis 15	—
Für Anbohrung des Kinnbacken-Vorsatzes hinter dem Gehörkanal	4 bis 6	—
Für Operation des Fröschleins unter der Zunge	3 bis 5	—
Für Operation des Zungenbändchens . . .	—	5
Für Ausschneidung der Brüste, vollständige	18 bis 24	—
unvollständige	10 bis 16	—
Für Anbohrung der Brust	9 bis 12	—
Für Anzapfung der Bauchhöhle	4 bis 8	—
Für eine Schnittoperation in der Bauchgegend	18 bis 24	—
Für Wiedereinsetzung eines eingesperrten Bruches ohne Einschnitt	5 bis 8	—
Für den Schnitt bei eingesperrtem Darmbruche	16 bis 32	—
Für Anstechung (Punktion) der Harnblase, der Gebärmutter	8 bis 16	—
Für Anwendung des Katheters (Harnsonde) beim Manne	15 Btz. bis 2 Fr.	
bei einer Frauensperson	7 Btz. bis 1 Fr.	
Für den Steinschnitt	32 bis 48	—
Für Anzapfung der Hodenwassersucht . .	2 bis 4	—
Für Einschneidungs-Operation der Hydrokele	10 bis 12	—
Für die Operation der Phimosis und Paraphimosis (Vorhautschnitt)	2 bis 4	—
Für Abnehmung des männlichen Gliedes . .	8 bis 10	—
Für Operation am weiblichen Harngange .	8 bis 12	—
Für Operation der Afterfistel	10 bis 20	—
Für Wiedereinrichtung beim Vorfall der Scheide, der Gebährmutter, des Mastdarms .	1 bis 4	—
Für Unterbindung eines Polyps im Uterus und im After	10 bis 24	—
Für Anwendung des Mutterzäpfleins beim Vorfall des Uterus	1 bis 2	—
Für Entbindung, wo der Arzt von der Hebamme als Rath herbeigerufen wird	2 bis 4	—

	Fr.	Btz.
Für Entbindung ohne Geburtszange oder andere Instrumente	4 bis 8	—
mit der Geburtszange	10 bis 20	—
Für den Gebährmutterschnitt beim Leben der Mutter	20 bis 40	—
nach ihrem Tode	8 bis 12	—
Für Operation eines Arterienkropfes . . .	16 bis 32	—
Für Operation eines Blutaderkropfes . .	2 bis 8	—
Für Oeffnung einer Schlagader	1 bis 2	—
Für Anwendung eines Brennmittels (feurigen Eisens)	6 Btz. bis 1 Fr.	
Für Anwendung eines Haarseils . .	5 Btz. bis 1 Fr.	

N. B. Die Instrumente, welche nur ein einziges Mal gebraucht werden können, sollen dem Chirurgen vergütet werden.»

Dieser Tarif, der uns einen Einblick in die ärztliche Tätigkeit vor 100 Jahren gewährt, findet später keine Erneuerung. Aehnliche Bestimmungen brachten die Beschlüsse von 1915 und 1922, um gemäß dem Bundesgesetze eine Grundlage zu bilden für Verträge zwischen Aerzten und Krankenkassen und Unfallversicherungen.

Die Besteuerung der Aerzte setzte das Dekret v. 31. Mai 1856 auf 10 bis 60 Fr. fest. Das gleiche gilt für die Chirurgen. In den Gesetzen von 1874 und 1903 beträgt die Industrietaxe für Aerzte-Chirurgen 20 bis 100 Fr., je nach Klasse. Seit 1921 wird je nach Einkommen besteuert. Im Gesetz vom 27. Mai 1807 wurden jene Aerzte, die ein mangelhaftes Können an den Tag legten, verpflichtet, sich einer neuen Prüfung zu unterziehen. Andere Strafen für Vergehen oder besondere Aufgaben werden nicht angeführt. Das Sanitätsgesetz vom 15. Dezember 1834 verpflichtete alle Aerzte, Apotheker und Hebammen, allen jenen ärztlichen Beistand angedeihen zu lassen, von denen sie darum angerufen werden. Uebertretungen in dieser Beziehung wurden mit 16 Fr. gebüßt. Unter Pflichten und Strafen führt das Gesetz vom 24. November 1849 folgende an: (1)

«Art. 21. Die Aerzte sind gehalten, dem Sanitätsrathe innert 3 Tagen mitselbst Einsendung eines Doppels, von den Berichten Kenntnis zu geben, die sie im Falle sind, über alle Fälle der gesetzlichen Medizin zu erstatten, über welche die zuständigen Behörden eine Besichtigung verordnen oder einen Verbal abfordern.

Art. 70. Wenn bei der Ausübung der Heilkunde jemand, der patentiert ist, das öffentliche Zutrauen mißbraucht oder sich

dessen auf irgend eine Art unwürdig macht, so verfällt er in eine Busse von hundert bis zweihundert Franken und das Patent wird ihm auf unbestimmte Zeit abgenommen. Im Rückfalle wird er des Patentes unwiderruflich benommen, und nebstdem je nach Schwere des Falles mit einer Einsperrung von drei bis sechs Monaten bestraft. Die Gerichte haben in den Fällen des gegenwärtigen Artikels vor Ausfällung eines Urteils den Sanitätsrath vorläufig einzuvernehmen.»

Das Sanitätsgesetz vom 27. November 1896 wiederholt dieselben Bestimmungen in ausführlicherer Form. Auch das Strafgesetzbuch von 1858 führt Strafen für Vergehen von Medizinalpersonen an. (28) Der Art. 236 schreibt eine Zuchthausstrafe von fünf bis zwölf Jahren vor und eine Einstellung der Berufsausübung für Aerzte, Hebammen und Apotheker, die eine Fruchtabtreibung wissentlich und willentlich herbeiführen. Die Verletzung des Arztgeheimnisses wird nach Art. 286 mit 300 Franken und zeitweiligem Patententzug geahndet.

Zahnärzte

Im Mittelalter zogen die Zahnärzte von Markt zu Markt, wie viele andere Heilkünstler, und stellten ihr «Theatrum» auf. Im Wallis werden sie erstmals im Landratsbeschluß vom 16. Christmonat 1615 als «Zahnbrecher» erwähnt. In den ersten Sanitätsgesetzen und in den Bestimmungen Frankreichs werden sie mit keinem Worte gewürdigt. Nur im Dekret vom 15. Dezember 1829 wird ihr Prüfungstarif angeführt. Das heutige Sanitätsgesetz von 1896 bestimmt im Art. 43: (1)

«Die Zahnärzte haben sich mit der Behandlung der Zähne und den betreffenden Operationen zu befassen. Dieselben dürfen ohne den Beistand eines Arztes keine allgemeine Anaesthesie anwenden.»

Die Zahnärzte dürften früher im Wallis keine große Rolle gespielt haben. Im 19. Jahrhundert sind sie selten zu finden. Am 9. Juli 1826 frägt der Dentist und Herborist Binnet aus Genf den Staatsrat an, unter welchen Bedingungen er im Kanton seinen Beruf als Zahnarzt ausüben und sein Kölnisch-Wasser verkaufen könne. (14) Am 27. April 1829 meldete sich Blondin Nicol-André zum Examen als Zahnarzt. (14) Da er aber schon lange nicht mehr praktizierte, keine Instrumente mehr hatte und zudem noch einige Finger der rechten Hand verloren hatte, konnte er nicht zur Praxis zugelassen werden.

Am 6. August 1838 berichtete Dr. Bonvin, daß er den Chirurg-Zahnarzt Katz examiniert habe. (14) Auf Grund der Erklärungen, die dieser über die Plombenbehandlung von kariösen Zähnen abgegeben habe, sowie auf Grund der Zeugnisse der frühern Praxis, könne dieser für zwei Wochen praktizieren. 1864 ließ sich ein Herr Cané, Sohn eines gesuchten Zahnarztes aus Genf, als Zahnarzt im Kanton nieder. 1889 kann Henri Bujard auf Grund seines Waadtländerdiploms den zahnärztlichen Beruf im Wallis ausüben. (18) Der Vorsteher des Departements des Innern schließt in seinem Bericht hieran die Bemerkung: «Wir bedauern sehr, daß kein einziger Walliser diesen Zweig der Heilkunde ergreifen will, so daß er ausschließlich von Außerkantonalen geführt wird.» 1890 wurde Herr Louis Villeumi von Genf als Zahnarzt angenommen auf Grund seines Diplomes von Genf. (18) 1897 kam der erste Walliser mit einem zahnärztlichen Diplom, nämlich Joseph Debon von Sitten. Seit der Jahrhundertwende führt der Staatskalender folgende Zahlen von Zahnärzten an:

1900 = 3
1910 = 2
1915 = 4
1925 = 9
1930 = 11

Wie der Sanitätsrat die Zahnärzte zu prüfen hatte, ist nirgends festgelegt. Die Prüfungskosten oder Praxisermächtigung waren meist gleich hoch wie jene für die Aerzte. Dasselbe gilt für die Besteuerung.

Tierärzte

Seit jeher bildete die Viehzucht einen wesentlichen Bestandteil im Vermögen des Walliserbauern. Diese wurde aber durch die Zufälligkeiten der steilen Gebirgsgegenden und durch Seuchen häufig geschädigt. Aus diesen Gründen spielte im Wallis die Tierheilkunde schon früh eine Rolle. Freilich waren es meist nicht ausgebildete Heilkünstler, die zu Rate gezogen wurden.

Im Jahre 1800 wurde in ganz Helvetien eine Viehzählung angeordnet, um eine Steuer erheben zu können. Man beabsichtigte, aus diesen Einnahmen auch tierärztliche Schulen zu errichten. (4) Die Sanitätskommissionen hatten auch die Aufgabe, die Tierärzte zu prüfen. Im Wallis werden die Tierärzte erstmals im Apothekereid von 1827 erwähnt. (1) Tierärztliche Staatexamen tauchen erst nach dem Sanitätsgesetz von 1834 auf. Das Vorkommen von Tierärzten vor diesem Gesetz ist nicht dokumentiert. Bestimmungen und Ver-

ordnungen über Viehseuchen sind selten. Erwähnt sei das Gesetz vom 25. Mai 1803, welches die Vieheinfuhr wegen «ungesunden Viehes» verbot. (1) Im Gesetz vom 25. August 1817 wurden für die Tiere ein Brandzeichen und ein Gesundheitsschein eingeführt. Der Sanitätsrat — noch war kein Veterinär im Sanitätsrat — und eigens ernannte Inspektoren hatten über die Gesundheit des Hornviehs zu wachen und bei Seuchen Maßnahmen zu ergreifen. Ihnen unterstand auch die Kontrolle der Jahrmärkte. Das Prüfungsreglement von 1834 enthielt auch Bestimmungen über die Tierärzte. Nähere Vorschriften über die Ausübung der Tierheilkunde aber brachte erst das Gesetz vom 24. November 1849: (1)

«Art. 38. Nur solche können die Vieharzneikunde praktizieren, welche die Prüfung über ihre Fähigkeit bestanden haben, ausser was beim Art. 4 gesagt ist. (Siehe prakt. Tierärzte.)

Art. 40. Die auktorisierten Viehärzte haben allein das Recht, die Thiere zu behandeln, und besonders jene, welche mit epizootischen oder ansteckenden Seuchen behaftet sind.

Art. 41. Sie haben einzig das Recht, den zuständigen Behörden die Berichte, Verbale und Zeugnisse, welche angeheischt werden könnten, auszufertigen, mit Vorbehalt jedoch der Befugnisse der Viehinspektoren in den Bezirken und Gemeinden.

Art. 42. Die Viehärzte können die Arzneimittel für die Thiere zubereiten und verkaufen.

Art. 43. Die Viehärzte sind, unter ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, den Regierungsstatthalter des Bezirkes über alle Fälle von epizootischen oder ansteckenden Seuchen im Kantone oder an der Grenze, worüber sie Kenntniss erhielten, auf der Stelle einzuberichten. Sie haben zu gleicher Zeit dem Sanitätsrathe einen umständlichen Bericht einzusenden und vorsorglich alle notwendigen Maßregeln vorzuschreiben, um das Zunehmen der Seuche zu verhindern.»

Das heute gültige Sanitätsgesetz von 1896 gesellt dem Sanitätsrat ausdrücklich einen Tierarzt bei. Die Tierärzte amtieren auch in erster Linie als Fleischschauer.

Das kantonale tierärztliche Staatsexamen wird erstmals angeführt und geregelt durch das Reglement vom 15. Dez. 1834: (1)

«Art. 22. Die Prüfung der Viehärzte wird in zwei Sitzungen vollendet; die eine über Theorie, die andere über Praxis.

Art. 23. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat gehörig angefertigte Zeugnisse vorzuweisen, zur Bescheinigung, daß er in einer thierärztlichen Schule der Schweiz oder des Auslandes, die vorgeschriebenen Lehrkurse während eines Jahres für die Theorie und eines Jahres für die Praxis besucht habe.

Art. 24. In der ersten Sitzung wird über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Vieharzneimittellehre, Sanitätspolizei und Gesundheitslehre des Viehes geprüft. In der zweiten verfasst der Kandidat einen Aufsatz über einen innern Krankheitsfall, macht die Beschreibung einer großen Operation und der Krankenbehandlung. Der Gegenstand wird aus vier von dem Sanitätsrath gewählten Fragen durchs Loos gezogen.»

1877 kam das eidg. Diplom, und 1896 wurde die kantonale Prüfung abgeschafft. Die Diplomerteilung oder Praxisermächtigung kostet seit 1875 50 Franken.

Die Ausbildung holten sich die Tierärzte anfänglich an ausländischen Universitäten. Nach dem Sanitätsgesetz von 1834 sind mehrere tierärztliche Prüfungen aufgezeichnet. (9) Gerade in dieser Zeit kamen öfters Tierärzte aus andern Kantonen ins Wallis. Sie waren dort sehr willkommen, denn immer wieder wurde der Viehstand des Landes durch Seuchen geschädigt. Aus diesem Grunde drängte die Regierung darauf, möglichst viele Tierärzte heranbilden zu lassen und verlieh für ihr Studium Stipendien. 1853 und 1854 heißt es im Bericht des Staatsrates, daß dem Josef Anton Nanzer von Glis, der in Lausanne und Stuttgart seinem Studium der Tierheilkunde obliege, von Staats wegen eine Unterstützung zugekommen sei. (18) In den folgenden Jahresberichten steht die Klage, daß sich niemand finde, der die Tierheilkunde erlernen wolle, und daß daher die Unterstützung von 500 Fr. nicht beansprucht worden sei.

Die Zahl der Tierärzte kann für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht ermittelt werden. Für das Jahr 1863 sind 2 aufgezählt, wenn man jene, die 1846 aus der kantonalen Tierarztschule hervorgingen, nicht mitrechnet. Später gibt der Staatskalender folgende Zahlen an:

1870 = 8
1900 = 9
1910 = 6
1923 = 14
1930 = 12

Das Honorar der Tierärzte für amtliche Dienstleistungen regelte der Beschluß vom 22. Juli 1879: (1)

«Art. 1. Der Thierarzt erhält, wenn in der Gemeinde seines Wohnortes eine Seuche herrscht, durch Tag . . . 5 Fr.
Ausserhalb der Gemeinde seines Wohnortes . . . 6 Fr.

Art. 2. Der gleiche Theil wird für die Märkte-Inspektionen anwendbar.

Art. 3. Er erhält für die an der Grenze gemachten Untersuchungen des eingeführten Viehes:

a) durch Tag . . . . . 6.— Fr.
b) für das Gross-Vieh, durch Stück . . . 1.50 Fr.
c) für das Klein-Vieh, durch Stück . . . 0.15 Fr.

Art. 4. Die Reisegebühr ist für jede Versetzung festgelegt, wie folgt:

Auf Eisenbahnfahrten, durch Kilometer . . . 0.30 Fr.
Auf jeder andern Straße . . . . . 0.40 Fr.

Art. 5. Alle diese Kosten werden von denjenigen bezahlt, welche die Dazwischenkunft des Thierarztes verlangen mußten.»

Im Beschluß vom 25. Oktober 1892 wurde die Entschädigung des Tierarztes bei Seuchen der Gemeinde auferlegt, nicht mehr den Viehbesitzern. Seit 1919 gelten für amtliche Verrichtungen folgende Taxen:

a) für Inspektion eines Marktes . . . . = 15 Fr.
pro ganzer Tag = 25 Fr.
b) pro Tag . . . . . = 25 Fr.
c) für eine Leichenöffnung . . . . . 10 bis 30 Fr.
d) für Prüfung von Fleisch, das der tierärztlichen Kontrolle unterstellt ist, Pferdegattung voran, nach dem Schlachten . = 10 Fr.
e) für Prüfung von Fleisch, das der tierärztlichen Kontrolle unterstellt ist,
1. Rindviehgattung . . . . . = 10 Fr.
2. Kleinvieh . . . . . = 5 Fr.
f) für einen Verwaltungsbericht . . . . 3 bis 15 Fr.

Ueberdies Vergütung der Reisekosten.»

Der Tierarzt zahlt hingegen jährlich an Steuern:

1862 = 5 bis 20 Fr.
1874 = 10 bis 50 Fr.
1905 = 20 bis 200 Fr.
Seit 1921 je nach Einnahmen

Wie in der menschlichen Heilkunde, gab es auch in der Tierheilkunde seit jeher ein großes Kurpfuschertum. Oft waren es aber Leute aus andern Kantonen. Da im Kanton einerseits zu wenig Tierärzte waren, und anderseits Männer mit praktischem Sinn doch hier und dort zu helfen wußten, so machte das Gesetz von 1849 hierin Zugeständnisse. (1) Es konnte vom Sanitätsrat in den drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes eine Erlaubnis für solche Praktiker eingeholt werden. Sogar das heute noch gültige Sanitätsgesetz von 1896 beschäftigt sich mit ihnen. (1)

> «Art. 90. — Der Staatsrath kann jedoch, infolge günstigen Antrages des Sanitätsrathes, Personen, welche die erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzen, die Ausübung der Thierheilkunde gestatten.»

Tierärzte, die auf diese Weise diplomiert wurden, gibt es heute nicht mehr.

Pflichten und Strafen für Tierärzte enthält erstmals das Gesetz von 1849. (1) Darnach wurden illegale Praktiker mit 14 Fr. gebüßt. Wenn ein Tierarzt epidemische Krankheiten nicht anzeigte, so verfiel er einer Strafe von 20 Fr. Weigerte er sich, seine Dienste zu leisten, so wurde er mit 10 bis 20 Fr. Buße bedacht. Im neuen Sanitätsgesetz wurden diese Strafen verschärft.

Um dem Mangel an Tierärzten zu steuern und um die Viehzucht zu heben, beschloß man, im Kanton selber eine tierärztliche Schule zu eröffnen. Deren Organisation bestimmte das Dekret vom 12. Dezember 1845. (1)

> «Art. 1. Die Vieharzneischule wird am 3ten künftigen Hornung zu Sitten in französischer und in deutscher Sprache eröffnet werden.
>
> Art. 2. Der Lehrkurs dauert zwei Jahre und zählt neun Monate per Jahr. Er wird je zu zehn Jahren wieder vorgenommen.
>
> Art. 3. Die Zulassungsbedingungen sind:
>
> 1. Ein Alter von 16 bis 25 Jahren,
> 2. Eine feste Leibesbeschaffenheit und gutes Gehör.
> 3. Ein gutes Sittenzeugniss.
> 4. Geläufig lesen und schreiben können.
>
> Art. 4. Der Staatsrath wird über die Individuen erkennen, welche die Schule zu besuchen gesinnt sind. Er wird auch die

mit der alljährlichen Prüfung der Zöglinge zu beladenden Kommissionen bezeichnen.

Art. 5. Der Zögling wird bei dem betreffenden Professor die nöthigen Schulbücher sich verschaffen; der Preis davon wird von dem Zehnen bezahlt, dessen Angehöriger er ist.

Art. 6. Jeder Zehnen ist gehalten, aufs wenigste einen Zögling in die Schule zu schicken. Die Zehnen-Räthe werden die Vertheilung der diessfälligen Kosten unter ihren Gemeinden regulieren, und sie eintreiben lassen.

Art. 7. Der Gehalt der Professoren sowie das Material der Anstalt liegen dem Staate zur Last.

Art. 8. Die Zehnen-Präsidenten sind verpflichtet, dem Departement des Innern bis zum 12ten künftigen Jenners die Namen der diesem Kurse sich widmenden Zöglinge ihres Zehnens nebst den Eigenschaften einzugeben, welche in gegenwärtigem Abschlusse vorbedungen sind, um auf die Rodel eingeschrieben zu werden.»

14 Schüler meldeten sich 1846 zu dieser Schule. Die Kurse fanden in beiden Landessprachen statt. (1) Wenn der Lehrer in deutscher Sprache vortrug, so bediente sich der Repetitor der französischen und umgekehrt. Was für Erfolge diese Schule zeitigte, ist nicht dokumentiert. Eine Wiederholung scheint nicht erfolgt zu sein. Wie früher bereits angetönt, war im Bericht des Departements des Innern vom Jahre 1863 von Tierärzten die Rede, die aus dieser Schule hervorgingen. Persönlich hörte ich oft von einem Tierarzt erzählen, der diese Schule besucht hatte.

Apotheker

In den Landratsbeschlüssen und in den Gesetzen zur Zeit der Helvetik und Mediation ist nichts von den Apothekern gesagt, obwohl das Gesetz vom 16. Juni 1801 deren Prüfung für ganz Helvetien anordnete. (4) Man darf vielleicht daraus schließen, daß die Apotheker im Wallis erst in der neuern Zeit eine größere Rolle zu spielen begannen. Es ist auch nicht anders möglich, denn in den Bergdörfern bot sich keine Gelegenheit für eine Apotheke und in den engen Burgschaften des Tales eine schlechte. So können wir Apotheken vor dem 19. Jahrhundert nur in der Hauptstadt Sitten und in den Städtchen Martinach und St. Moritz vermuten. Tatsächlich steht über dem alten Hauseingang der heutigen Apotheke des Dr. de Quay die Inschrift:

+ JOHANNES + VFFEM BORT +
APPOTTECARIVS + OLIM CASTELLANVS +
ET CIVIS SEDVNENSIS + 1547

Die obgenannte Apothekersfamilie hat auch einen wunderschönen, gotischen Mörser, der mit viel Bildwerk versehen ist. Er soll aus dem 14. Jahrhundert stammen. Ein Mörser des Bischofs Jost von Silenen ist im Hotel du Glacier von Fiesch zu sehen. Fundstücke aus Walliser Apotheken weist die Schweizerische Sammlung für Historisches Apothekerwesen an der Universität Basel auf:

1) 6 schmiedeiserne Hängelampen, für Oelbeleuchtung, aus dem 16. Jahrhundert.
2) Specksteingefäss, achteckig. Der zinnerne Schraubenverschluß mit Oese. 17. Jahrhundert, Sitten.
3) Konfekt- und Drogenbüchse aus Holz. 17. Jahrhundert, Sitten.
4) Zuckerbrecher aus Stahl, mit Hebelvorrichtung. Das obere Messer ist am Rücken zackig geschmückt, die untere Klinge ist gezahnt. 18. Jahrhundert, Sitten.
5) Krüge aus Fayence als Hohlmaße. 19. Jahrhundert.
6) Karaffe, bauchig und mit schlankem Hals. Aufschrift: Aqua De Farfara. Auf dem Fusse ist signiert: «Bassano 1715.» Sitten.

Der Beruf eines Apothekers wurde erstmals 1240 durch Kaiser Friedrich II. von jenem eines Arztes getrennt. (44) In der folgenden Zeit gab es aber immer wieder Apothekerärzte und Aerzteapotheker. Der Stand eines Arztes war ein akademischer, jener eines Apothekers meist nicht. In den Städten schlossen sich die Apotheker einer Zunft an. Die Zunft besorgte ihre Ausbildung. Diese bestand in 3 bis 4 Jahren Lehrzeit bei einem Apotheker, dann Prüfung und hierauf 3 bis 4 Jahre als Gesell und auf Wanderschaft. In Basel übernahm mit der Gründung der Universität 1460 diese auch die Prüfung der Apotheker. (31) Hin und wieder tauchen dort Apotheker als Magister auf. Um zu dieser Würde zu gelangen, mußten sie an der medizinischen Fakultät die Vorlesungen besuchen, besonders jene über Naturwissenschaften. Eine akademische Ausbildung war aber in der Regel nicht erfordert. Jedoch mußten die Apotheker Latein verstehen. Das erste pharmazeutische Institut auf deutschem Boden gründete Joh. Christoph Wiegleb (1732—1800) in Langensalza. (31)

Im 17. Jahrhundert gibt uns Felix Platter von einem Walliser Kunde, der den Apothekerberuf erlernte. (31) Es war ein Gasparus

Collinus, dem Platter bei seinem frühern Kostherrn und Meister, dem vielgerühmten Apotheker Catelan in Montpellier, einen Platz verschaffte.

Mit der Angliederung des Wallis an Frankreich trat das Gesetz über die Apothekerschulen vom 21. Germinal bis zum 1. Floreal im Jahre 11 (11.—21. April 1803) für dieses in Kraft. (29) Danach wurden neben den 6 Medizinschulen auch 6 Apothekerschulen eröffnet. Unterricht wurde in Botanik, Chemie und Medikamentenlehre von 4 eigenen Professoren gegeben. Der Schüler hatte entweder diese Kurse drei Jahre lang zu besuchen und hierauf drei weitere Jahre in einer Apotheke tätig zu sein, oder aber acht Jahre in einer Apotheke allein, um zum Examen zugelassen zu werden. Das Examen erstreckte sich über die Prinzipien der Apothekerkunst, die Botanik und Naturgeschichte der einfachen Drogen und über 9 chemische Analysen. Wer von der Pharmazeutenschule geprüft wurde, konnte im ganzen Reiche praktizieren. In den Departementen ohne solche Schule wurde von einer Jury geprüft, die ähnlich wie die früher angeführte «Medizinal-Jury» zusammengesetzt war. Der aber von einer Jury geprüfte Apotheker konnte nur in dem Departement praktizieren, in dem er geprüft wurde. Alle früher diplomierten Apotheker aber mußten ihr Diplom einregistrieren lassen.

Gestützt auf dieses Gesetz mußten im Departement vom Simpelberg die Apotheker, gleich wie die Aerzte, Chirurgen und Hebammen, sich der Einschreibung oder Prüfung unterziehen. Die Liste, die hierauf am 20. Oktober 1812 herauskam, lautete: (3)

«Ausübung der Apotheck.
Aufnahmen nach den alten Gebrauchsformen.
Meister in der Apothekerkunst.

Fellissier, Anton	Sitten	Berechtigt durch die Munizipalität von Sitten 1788, nachdem er sein Patent aufgewiesen, welches hernach in der Feuersbrunst verloren ging.

Aufnahme nach den neuen Rechtsformen. Apotheker von den Juri aufgenommen.

Baup, Franz	St. Moritz	St. Moritz Sitten, den 15. Oktober 1812.»

Die oben angeführte Liste weist also zwei Apotheker auf, die dem Namen nach Walliser sein mochten. In den folgenden Jahren sind keine Zahlen von Apothekern zu finden. In den Vierziger-

jahren sind mehrere Staatsexamen verzeichnet, wobei die Kandidaten mehrheitlich nicht aus dem Kanton selber stammten. In allen amtlichen Verzeichnissen ist immer nur die Zahl der Apotheken angeführt, nicht jene der Apotheker. Anfangs der Neunzigerjahre war die Zahl der pharmazeutischen Staatsexamen meist größer als jene der ärztlichen. Wenn man die kleine Zahl der Apotheken in Vergleich zieht, muß man annehmen, daß viele Apotheker nur kurze Zeit sich im Lande aufhielten.

Obgleich 1815 Wallis der Schweiz einverleibt wurde, mögen die Apotheker noch vielfach ihre Ausbildung sich in Frankreich geholt haben. Es finden sich zwar keine Angaben darüber. Aber, da Frankreich selbständige Pharmazeutenschulen hatte, und diese in Deutschland noch im Entstehen begriffen waren, so ist das anzunehmen, zumal als Apotheker anfänglich fast nur Unterwalliser in Frage kamen. In der Schweiz sind die Universitäten, mit Ausnahme jener von Basel, alle jüngern Datums. Die Fächer der wissenschaftlichen Pharmazie wurden erst spät an einen aus der Apotheke hervorgegangenen Gelehrten übertragen. (31) Die Ecole de Pharmacie in Lausanne entstand 1873, das Eidgen. Polytechnikum in Zürich eröffnete 1878 einen Lehrstuhl für Pharmazie, das Pharmazeutische Institut in Bern erwuchs 1893 aus der Spitalapotheke, und die Ecole de Pharmacie in Genf ist eine 1925 erfolgte Schöpfung. Nur in Basel war die Universität seit ihrem Anbeginn auch Hüterin der Pharmazie an der med. Fakultät und seit 1884 in der Phil. II. Ein eigenes Institut aber besteht erst seit 1916. Die angehenden Apotheker mußten sich ihre wissenschaftliche Ausbildung, wenn eine solche für die kantonalen Prüfungen erfordert war, aus den naturwissenschaftlichen Fächern der medizinischen Fakultät zusammenstellen.

Im Kanton Wallis enthält erstmals das Gesetz vom 15. Dezember 1834 Bestimmungen über die Ausbildung eines Apothekers: (1)

> «Art. 14. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat authentische Zeugnisse vorweisen, wodurch bescheint wird, dass er die zur Erwerbung der Apothekerkunst und der sich darauf beziehenden Wissenschaften erheischten Kurse mitgemacht und während wenigstens eines Jahres als Kommis oder Provisor in einer Apotheke der Schweiz oder des Auslandes gedient habe.»

Das Gesetz vom 24. November 1849 umschrieb die Ausbildung schon genauer, denn es verlangt drei Jahre Besuch einer «Apotheker-

Schulanstalt» und zwei Jahre Tätigkeit als «Commis in einer gesetzmäßig errichteten Sanitätsbude.» Durch die Schaffung einer einheitlichen Prüfung für die ganze Schweiz wurde auch die Ausbildung vereinheitlicht.

Obgleich erst das Gesetz vom 15. Dezember 1834 Vorschriften über die Prüfung eines Apothekers bringt, muß ein kantonales Staatsexamen doch schon vorher bestanden haben, da das Gesetz vom 12. Dezember 1827 über den Verkauf der Gifte von patentierten Apothekern spricht. Es ist auch nicht anders möglich, nachdem Wallis ja einige Jahre zu Frankreich gehörte, welches eine Prüfung hatte. Die einschlägigen Bestimmungen obgenannten Gesetzes aber lauten: (1)

> «Art. 15. Der Kandidat wird in vier Sitzungen geprüft, wovon zwei über die Theorie und zwei über die Praxis.
>
> Art. 16. In der ersten Sitzung erstreckt sich die Prüfung über folgende Zweige: Die Botanik, die Chemie, die Arzneimittelkunde, Unterscheidung einer großen Anzahl derselben, ihre Grundstoffe, ihre Aufbewahrung, ihre Verschlechterung, ihre Verfälschung und endlich die Uebersetzung einer lateinischen Stelle aus der Pharmakopöie.
>
> Art. 17. Bei der zweiten Sitzung verfaßt der Kandidat einen über zwei chemische Präparate mit Gründen begleiteten Aufsatz. Der Gegenstand desselben wird aus vier von dem Sanitätsrath gewählten Fragen durch das Loos gezogen.
>
> Art. 18. Bei der dritten Sitzung schreitet der Kandidat zur Zergliederung einer vergifteten Substanz. Der Sanitätsrath ist zum voraus einstimmig über die Gattung und Menge des Giftes. Auf diese Operation folgt die Abfassung eines richterlich-medizinischen Berichtes über die vorgenommene Operation.
>
> Art. 19. Die vierte Sitzung wird zur Bereitung einer gewissen Anzahl, Gewandtheit erheischender Rezepten in der Apotheke verwendet.
>
> Diese Sitzung endet mit der Ablegung des im vorgehenden Artikel gemeldeten Berichtes.»

Im Gesetz vom 24. November 1849 sind die nämlichen Prüfungsvorschriften. Sobald der Kandidat die Prüfung bestanden hatte, wurden ihm die Straffälligkeiten wegen des Verkaufs der Arzneimittel und der Gifte vorgelesen. Hierauf mußte er den Eid leisten, der seit dem Gesetz vom 12. Dezember 1827 also lautete: (1)

«Ich schwöre im Gewissen und mit strengster Genauigkeit alle Pflichten eines Apotheker-Magisters / berechtigten Drogisten zu erfüllen, immerdar nur mit guten Arzneien / Drogen versehen zu seyn, keiner Person Arzneien / Drogen abzuliefern, deren Gebrauch gefährlich seyn könnte, ohne eine Vorschrift von Seite eines Leib- oder Wundarztes, eines berechtigten Praktikers oder gutgeheissenen Vieharztes, mich übrigens genau nach allen Gesetzen, und sonderheitlich nach jenem vom 12. Dezember 1827, in Betreff des mir anvertrauten Verkaufes der Gifte zu richten, und den Behörden anzeigen zu wollen, was ich gedachtem Gesetze Zuwiderlaufendes erfahren werde, und im Allgemeinen sie über Alles einzuberichten, was das Leben oder die Gesundheit der Menschen betreffen möchte. Welches Alles ich zu beobachten verspreche, wie ich wünsche, dass mir Gott helfen wolle.»

1877 kam neben der kantonalen Prüfung die eidgenössische und seit 1896 wird nur letztere noch anerkannt.

Wie wir sahen, meldeten sich zur Zeit des Departementes vom Simpelberg nur 2 Apotheker. Für die Apothekenvisite von 1843 liegt folgende Liste vor: (8)

1. Monthey, Apotheke des Herrn Pignat.
2. St. Moritz, Apotheke des Herrn Baup, geleitet von Herrn v. Werra.
3. Martinach-Burg, Apotheke des Herrn Mérioz.
4. Martinach-Stadt, Apotheke des Herrn Wyden.
5. Sitten, Apotheke der Herren Bonvin und Kochel.
6. Siders, neue Apotheke des Herrn Jaggi.
7. Sitten, Apotheke des Herrn Tavernier.
8. Sitten, Apotheke des Herrn Zen-Klausen.
9. Sitten, Apotheke der Frau Bonvin.
10. Brig, Arzneimitteldepot von Dr. Bürcher.
11. Brig, Arzneimitteldepot von Dr. Loretan.
12. Visp, Arzneimitteldepot von Dr. Mengis.
13. Visp, Arzneimitteldepot von Dr. Weissen.
14. Leuk, Arzneimitteldepot von Dr. Mengis, Vater.
15. Siders, Arzneimitteldepot von Arzt Räber.

Aus dieser Liste geht hervor, daß die Apotheken ganz auf Mittel- und Unterwallis beschränkt waren. Jahrzehnte verflossen noch, bis in Visp und Brig Apotheken eröffnet wurden. Oberhalb Sitten fristeten oft die Apotheken ein kurzes, kümmerliches Dasein und mußten oft wegen Unzulänglichkeit ihrer Einrichtungen polizeilich geschlossen werden. Eine Schuld trifft hierin neben allen möglichen Magazinen, die Arzneimittel verkauften, auch die Aerzte, die nach Eröffnung einer Apotheke am Orte oft die Selbstdispensation nicht aufgaben, trotzdem das gesetzlich geboten war. (18) Von den 11 Apotheken von 1865 entfällt auf das Oberwallis nur 1, von den 16 von 1900 nur 3, von den 28 Apotheken von 1937 jedoch 7. (19) Im ganzen läßt sich folgende Entwicklungstabelle der Apothekenzahl aufstellen: (19)

1812 = 2
1843 = 9
1865 = 11
1888 = 17
1900 = 16
1910 = 18
1923 = 22
1930 = 22
1937 = 28

Im Gesetz vom 12. Dezember 1827 werden Inspektionen der Apotheken angeordnet: (1)

> «Art. 18. Der Staatsrath wird durch Commissäre, die von ihm ernannt sind, Inspektionen anstellen lassen, um sich zu versichern, auf welche Art und Weise die Gifte in Natur und die giftigen Präparate aufbewahrt werden, und wird sich die Verkaufsregister, die Erklärungen der Käufer und die Ordonnanzen der kunsterfahrenen Personen vorweisen machen, damit erwiesen werde, ob die von dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Formen und Vorsichten genau beobachtet werden. Die Commissäre werden dem Staatsrath über den Erfolg ihrer Inspektionen Rechenschaft abstatten, und ihm zugleich ihre Bemerkungen über den Verkauf dieser Stoffe, sowie über jene, welche selbe abkaufen, mittheilen.»

Das Sanitätsgesetz vom 15. Dezember 1934 übertrug die Aufsicht der Apotheken dem Sanitätsrat und den Bezirksärzten. Diese mußten wenigstens einmal jährlich eine Inspektion vornehmen lassen. 1843

schlug der Sanitätsrat vor, für die Inspektion das gleiche Reglement anzunehmen wie der Kanton Waadt, zumal beide Kantone die gleiche Pharmakopoe hätten. (8) Die Untersuchung solle von einem auswärtigen Chemiker gemacht werden, da dieser unabhängiger sei. Dazu käme ein Mitglied des Sanitätsrates und ein Gemeinderatsmitglied aus jener Gemeinde, in der die Apotheke sei. Tatsächlich inspizierte 1843 ein Herr L. Morin, Mitglied des Sanitätsrates von Genf, die Apotheken. (8) Anfänglich sind öfters Klagen verzeichnet über den schlechten Zustand einzelner Apotheken; daß sie verdorbene Medikamente haben, unsauber seien, die Gifte nicht von den andern Arzneien trennen, ja nicht einmal richtige Waagen haben. Mehr denn eine Apotheke wurde deswegen vorübergehend oder dauernd geschlossen. Die strenge Kontrolle scheint aber doch gefruchtet zu haben, denn in den Berichten des Departements des Innern heißt es seit den Sechzigerjahren meistens, daß der Zustand der Apotheken sich gebessert habe. (18) Seit dem Sanitätsgesetz von 1896 werden die Apotheken mindestens alle zwei Jahre durch eine Abordnung des Sanitätsrates kontrolliert. Jede neu errichtete Apotheke muß vor ihrer Eröffnung inspiziert und gutgeheißen werden.

Eine Regelung in dem Verkauf der Gifte kennt schon die «Revision der alten abscheyden von anno 1597 biss an das jahr 1773 inclusive.» (6)

> «Articulus quadragesimus secundus:
>
> Von dennen, die Gift verkaufen. man hat auch betrachtet, wie gefährlich es seye, wann die krämer einem jeden ohne sorg, und unterscheydt der persohnen gift verkaufen, dass entwegen für höchst nothwendig gefunden allen krämeren hiemit zu verbiethen etwas gift andren auszugeben, oder verkaufen, als allein denen hausvätheren, und jedes mahl den nahmen aufzeichnen, wenn sie solches gegeben haben, wie viel und an welchem tag bey 25 libr. buss.»

Am 12. Dezember 1827 kam das erste Gesetz über den Verkauf der Gifte und Arzneimittel heraus. In der Einleitung dazu ist gesagt, daß viele Arzneien und Drogen in den Händen der Krämer liegen und dort verdorben werden. Oefters kommen Vergiftungen vor, sowohl wissentlich wie unwissentlich, und eine allgemeine Sittenzerrüttung habe eingerissen. (1)

> «Art. 1. Den patentierten und berechtigten Apothekern ist es allein erlaubt, natürliche oder zubereitete Gifte im Grossen

zu verkaufen. Die Einfuhr derselben in das Land darf nur von Seiten der Apotheker selber, oder auf ihre Zuschrift und ihren Befehl Statt finden.

Art. 2. Der Verkauf des Arseniks für die Zerstörung der Ratzen und Mäuse ist verboten, weil diese Substanz durch andere leicht ersetzt werden kann.

Art. 3. Der Verkauf der Gifte im Kleinen ist allen andern verboten, ausser den Apothekern und den mit Erlaubnis versehenen Drogisten.

Art. 6. Die Apotheker und Drogisten sind gehalten, die natürlichen und zubereiteten Gifte in einem verschlossenen Schrank zu bewahren, dieselben persönlich zu behandeln, und sich mit Waagschaalen, Löffeln und andern zu diesem Gebrauch einzig bestimmten Gerätschaften zu versehen.

Sie müssen auch Waagschaalen aus Horn haben für die gran- und quintelweise Abwägung derselben. Den Apothekern allein wird es erlaubt, ihre Schlüssel und die Manipulierung ihrem Provisor anzuvertrauen, für dessen Handlungen sie verantwortlich seyn werden.»

Weiter sagt das Gesetz, daß alle Gifte von den Apothekern und Drogisten nur nach Vorweisung einer Erklärung des Käufers über den Gebrauch, die Art und Menge des Giftes abgegeben werden dürfen. Die Erklärung steht auf einem eigenen Formular und trägt die Personalien des Käufers. Sie muß vom Gemeindepräsidenten und Zendenpräsidenten visiert sein. Der Käufer darf nur ein Familienoberhaupt sein, dessen Sittlichkeit untadelig ist. Giftige Stoffe dürfen an Leib- und Wundärzte, gutgeheißene Praktiker und Tierärzte persönlich ohne weiteres abgegeben werden, oder auf Vorschrift der Obgenannten. Die Verschreibungen und Erklärungen müssen von den Apothekern und Drogisten aufbewahrt werden, um sie den Behörden vorweisen zu können. Selbst unter Erfüllung aller bisher genannten Bedingungen dürfen die Apotheker oder Drogisten nur an Leute des eigenen oder eigens zugewiesenen Bezirkes Gifte verkaufen. Alle Gifte müssen in versiegelten Paketen abgegeben werden und mit der Aufschrift: Gift. Zu Hause aber müssen die Gifte abgeschlossen und deren Verbrauch überwacht werden. Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet.

Die Apotheker und Drogisten mußten auf die Beobachtung dieses Gesetzes den Eid leisten. Uebertretungen wurden mit 100 bis 300 Fr. gebüßt. Es kam sodann eine Giftliste heraus, die jedem

Zendenpräsidenten zugestellt wurde. Sie enthält im Auszug folgende Substanzen: (1)

I. Mineralische Substanzen.

a) Weißer Arsenik und die Arsenpräparate.
b) Quecksilber und seine Präparate.
c) Kupferverbindungen.
d) Antimonverbindungen.
e) Bleiverbindungen.
f) Goldverbindungen.
g) Zinnverbindungen.
h) Wismuthverbindungen.
i) Silberverbindungen.
k) Eisenverbindungen.
l) Die starken Laugen.
m) Basische Erden.
n) Konzentrierte Säuren.

II. Pflanzliche Substanzen.

a) Früchte und Körner, wie Brechnuß.
Ignatiusbohnen.
Indische Nüsse.
Rizinus.
Koloquintus.
Wilder Kürbis.
Früchte und Samen der Belladonna.
Körner des Stechapfels.
Früchte des Rosenlorbeers.
Früchte und Körner des Kirschlorbeers, mit seinen Präparaten.
b) Kräuter und Wurzeln, wie
Roter Fingerhut.
Blauer Eisenhut usw.

III. Tierische Substanzen.

Spanische Fliegen und ihre Tinctur.
Preußischblau.
Tophanawasser usw.

Das Sanitätsgesetz von 1834 spricht ebenfalls im Sinne der obigen Regulativtabelle. Etwas straffer ist jenes von 1849. (1) Da-

nach sind die diplomierten Apotheker allein berechtigt, Arzneien und Gifte im Kleinen zu verkaufen und Rezepte auszuführen. Eine Ausnahme besteht nur für Aerzte, die an einem Orte praktizieren, wo keine Apotheke ist. Dort dürfen diese ihren Patienten Arzneimittel abgeben. Der Sanitätsrat soll jährlich eine Liste der giftigen Substanzen aufstellen. Der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten. Ueber den Verkauf der Gifte ohne ärztliche Verschreibung aber gilt das gleiche wie im Gesetz von 1827. Seit dem Beschluß vom 16. Februar 1884 ist es verboten, alkoholische Getränke in den Apotheken und ihren Nebenräumen zu verkaufen oder auszuschenken. Im Prinzip gibt das Sanitätsgesetz vom 27. November 1896 das gleiche an wie seine Vorläufer. Jedoch sind viele Bestimmungen entsprechend den eidgenössischen Vorschriften genauer gefaßt worden. Ihm entspricht das Reglement vom 30. November 1904. (1) Danach ist die Zubereitung von Rezepten und der Kleinverkauf aller in der Pharmakopoe enthaltenen Arzneien und chemischen Stoffe allein den gesetzmäßig errichteten Apotheken erlaubt. Die Regulativtabelle I. umfaßt alle Substanzen, welche vom Apotheker nur unter Rezept des Arztes oder schriftlicher Erklärung des Gemeindepräsidenten aus dem Wohnort des Käufers abgegeben werden dürfen. Die Regulativtabelle II. gibt jene Stoffe an, die an Hebammen ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden können. In der Regulativtabelle III. sind jene Stoffe, die die Apotheker in ihren Depots ohne Rezept verkaufen können. Endlich führt die Regulativtabelle IV. Stoffe an, deren Verkauf für Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft bis zur Menge eines Liters oder Kilogramms freigegeben ist. 1922 kam ein neues Reglement heraus, und das neueste stammt vom 20. August 1931. (1) Es stellt für den Verkauf der Arzneimittel im Kanton Wallis drei Listen auf. Im Art. 2 sind jene aufgeführt, die nur auf ärztliche Verordnung in einer öffentlichen Apotheke abgegeben werden dürfen. Art. 10 verzeichnet jene Stoffe für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, deren Verkauf auf Apotheken und Drogerien beschränkt ist. — Schließlich wird im Art. 15 eine Reihe von Arzneien angeführt, die in den Depots von Apotheken und Drogerien abgegeben werden dürfen. Alle nicht in diesem Verzeichnis enthaltenen Substanzen sind frei verkäuflich.

Seit jeher führten alle möglichen Krämerläden des Wallis Arzneistoffe. Bei der früher so geringen Zahl von Apotheken ist das auch leicht begreiflich. Jedoch auch heute noch ist dieser Mißstand da und dort nicht behoben, trotz Gesetz und Strafandrohung.

Im Gesetz vom 21. Germinal bis zum 1. Floreal im Jahre 11 wurde für ganz Frankreich bestimmt, daß die Drogisten und Spezereienhändler keine pharmazeutischen Präparate verkaufen dürfen, wohl aber einfache Drogen im großen. (29) Die «Herboristen» durften keine Heilpflanzen verkaufen, ohne vorher nach abgelegtem Examen von einer Apothekerschule oder einer Jury ein Diplom erhalten zu haben. Tatsächlich wurden diese «Kräutersammler» zur Zeit des Departements vom Simpelberg aufgefordert, vor dem «Doktor-Rath» zu erscheinen. (3) Angaben über abgelegte Prüfungen sind aber nicht vorhanden. Im Kanton Wallis räumte das Gesetz vom 12. Dezember 1827 den Drogisten weitläufige Rechte ein. (1) Sie schworen denselben Eid wie die Apotheker, hatten die gleichen Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte und durften diese im Kleinen unter gleichen Bedingungen abgeben wie die Apotheker. Im besonderen galten folgende Bestimmungen:

> «Art. 4. Die Anzahl der zum Verkauf der Gifte berechtigten Drogisten wird durch den Staatsrath bestimmt und nach Möglichkeit beschränkt werden.
>
> Art. 5. Diese Drogisten dürfen jedoch keine giftigen Zubereitungen verfertigen, sondern sie sind verpflichtet, dieselben bereits praepariert aus den Händen der Apotheker des Landes zu empfangen, in Gleichem auch die natürlichen Gifte.
>
> Der Staatsrath wird Vorsehung thun, daß der Preis des Verkaufes an die Drogenkrämer mit jenem des auswärtigen Handels im Verhältniss stehe.»

Unter diesen Drogisten versteht dieses Gesetz sicherlich nur gewöhnliche Krämer, wohl ohne spezielle Ausbildung, die eben seit jeher in ihrem Laden Arzneien verkauften. Das nämliche Gesetz spricht im Art. 20 auch von den andern Krämern, die die Erlaubnis, Gifte zu verkaufen, nicht erhalten haben. Diese mußten ihre Drogen und Gifte dem Staate abliefern, von welchem sie dafür eine Entschädigung bekamen. Warum solche Ausnahmebestimmungen gemacht wurden, sagt das Gesetz nicht. Die weite Entfernung vieler Dörfer von einer Apotheke — im Oberwallis existierte damals noch keine — mag der nächste Grund gewesen sein. Es geht das besonders aus späteren Bestimmungen hervor, denn laut Sanitätsgesetz von 1849 konnten nur in abgelegenen Dörfern Verkäufer, unter besonderer Gewähr und auf Begehren des Bezirksarztes, Arzneimittel verkaufen. Doch auch diese Lösung befriedigte nicht, da ein sol-

cher Verkauf in unkundigen Händen lag. Daher bestimmte das Sanitätsgesetz von 1896: (1)

> «Art. 24. — In mehr als 10 Kilometer von einer öffentlichen Apotheke entfernten Ortschaften kann ein Apotheker, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit und mit Ermächtigung des Sanitätsrathes, Ablagen der nothwendigsten Arzneimittel, welche durch den Sanitätsrath bezeichnet werden, errichten. Diese Ablagen werden wie die Apotheken inspiziert.»

Solche Ablagen kommen noch heute vor. Hingegen erwähnen seit 1834 alle Sanitätsgesetze die Drogisten mit keinem Wort. Das Drogistenwesen erfuhr erst durch das Reglement von 1931 eine Regelung. (1) Es werden darin eine Reihe Substanzen aufgezählt, die in Drogerien verkäuflich sind. Vor ihrer Eröffnung läßt der Sanitätsrat jede Drogerie inspizieren. Die Führung einer Drogerie kann nur ein Drogist übernehmen, der von einer schweizerischen Drogistenschule diplomiert wurde. Die Ausführung der Rezeptur ist den Drogisten untersagt. Eine Ausnahme bilden jene, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes die Erlaubnis dazu hatten. Trotz unzweideutiger Gesetze ist es nämlich Leuten gelungen, ohne Apothekerdiplom Rezepte auszuführen. Solch illegale Apotheken existierten bis in die neueste Zeit.

Die Selbstdispensation der Aerzte mag früher im Wallis die Regel gewesen sein, da nur wenige Apotheken vorhanden waren. Zur Zeit des Departements vom Simpelberg erlaubte das Gesetz vom 11. April 1803 den «officiers de santé», in Dörfern, wo keine Apotheken sind, ihren Patienten Medikamente abzugeben. (29) Selber durften sie keine öffentliche Apotheke führen. Ueber die Selbstdispensation der Aerzte ist nichts näher gesagt. Im Wallis finden wir im Gesetz von 1834 eine Regelung:

> «Art. 16. Nur den Leib- und Wundärzten und den Apothekern ist es erlaubt, Arzneimittel im Kleinen zu verkaufen.»

Damit war den Aerzten die Selbstdispensation eingeräumt. Das Sanitätsgesetz von 1849 gab hierin im Art. 57 eine Einschränkung, indem nur Aerzte, Chirurgen und Tierärzte selber dispensieren dürfen, wenn keine Apotheke in der Nähe ist. Das heute gültige Sanitätsgesetz legt diese Entfernung von der nächsten Apotheke auf 10 km fest. Anderseits war es den Apothekern seit jeher verboten, ärztliche Hilfe zu spenden, außer im Falle der Not.

Nach was für Arzneimittelbüchern die alten Walliser Apotheker gearbeitet haben, ist mir nicht bekannt. 1771 kam in Basel bei Joh. Rod. Im-Hof und Söhne eine «Pharmacopoea Helvetica» heraus. (31) Der Prachtsband trägt auf der Titelseite die Wappen der dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, der Vogteien und unter den zugewandten Orten auch jenes der sieben obern Zenden des Wallis. Diese Pharmakopoe hatte aber absolut keinen verbindlichen Charakter für die Eidgenossenschaft.

In Frankreich verordnete das Gesetz vom 21. Germinal im Jahre 11 in seinem 32. und 37. Artikel: (29)

> «Für die Zubereitung und Zusammenstellung von Arzneimitteln halten sich die Apotheker an die Formeln, die in den Dispensorien und Formularien, die von den Medizinschulen redigiert werden, sind. Die Regierung wird die Professoren der Medizinschulen im Verein mit den Professoren der Apothekerschulen beauftragen, einen Codex oder ein Formularium zu redigieren, welches die medizinischen und pharmazeutischen Zubereitungen enthält, die von den Apothekern gehalten werden sollen. Dieses Formularium soll möglichst verschiedene Zubereitungen enthalten, um approbiert zu werden für das verschiedene Klima und die verschiedenen Produkte des französischen Territoriums.»

Wie weit diese Pharmakopoe im Departement vom Simpelberg zur Anwendung kam, ist nicht zu ermitteln.

1865 arbeitete der Schweizerische Apothekerverein die Pharmacopoea Helvetica aus, und im folgenden Jahre befrug der Bundesrat die Kantone um ihre Meinung. (8) Im Wallis gab hierauf ein Apotheker über dieses Arzneimittelbuch ein bejahendes Gutachten ab. In der Sitzung des Großen Rates vom 22. Mai 1869 wurde die bisher gebrauchte preußische Pharmakopoe abgeschafft und die schweizerische eingeführt. (18) Faktisch eingeführt wurde sie 1872.

Gleich wie für die Leistungen der Aerzte und Chirurgen 1834 ein Tarif aufgestellt wurde, so bestimmte das Sanitätsgesetz desselben Jahres für die Apotheker im 9. Art.: (1)

> «— Der Sanitätsrath beschliesst alljährlich den Tarif der Apotheken. Dieser Tarif soll der Genehmigung des Staatsrathes vorgelegt und ein Exemplar davon an einem schaubaren Ort der Arzneibude angeschlagen werden.»

Das Sanitätsgesetz von 1849 spricht von einer Revision des Tarifs alle zwei Jahre. 1872 bemerkt der Vorsteher der Departements des Innern, daß die Schweiz. Apothekergesellschaft vielleicht einen Einheitstarif herausgeben werde, zumal der unsrige vom 27. Dezember 1857 oft nicht mehr zureichend sei. Im Beschluß vom 19. April 1921 wurde der neueste Tarif aufgestellt, welcher als Grundlage für Verträge zwischen Apotheken und Krankenkassen dienen soll. (1)

Die Industrietaxen für eine Apotheke betragen:

1856 = 15 bis 100 Fr.
1874 = 20 bis 100 Fr.
1903 = 30 bis 300 Fr.
Seit 1921 je nach der Höhe des Einkommens.

Hebammen

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts lag die Geburtshilfe fast ausschließlich in den Händen der Hebammen. An einigen Orten genossen diese in eigenen Gebäranstalten eine gute theoretische und praktische Ausbildung.

Im abgeschlossenen Lande Wallis scheint die Ausbildung der Hebammen nicht groß gewesen zu sein. Wo und wie diese erworben wurde, ist nicht ersichtlich. Angaben über die Hebammen sind erst seit dem Brande des bischöflichen Archives (1788) vorhanden. Die Pfarrer hatten nämlich die Pflicht, jährlich dem Bischof zu melden, ob die Hebammen der Pfarrei zuverlässig seien und taufen können. Allgemein mag es wohl so gewesen sein, daß eine geschickte Frau öfters zu Entbindungen gerufen wurde und dann ihre Kenntnisse auch andern übermittelte. Einzelne mögen auch einige Ausbildung sich bei Aerzten geholt haben oder in fremden Gebäranstalten. In ersterem Sinne lautet z. B. ein Brief des Großkastlans Hildebrant von Roten vom 21. März 1805, worin er der Regierung mitteilt, daß von dem Bezirk Raron sich keine besser für den vom Gesetz vorgeschriebenen Unterricht eigne, als die Hebamme von Raron, welche ihre Kunst von der Hebamme in Sitten, Anna Turin oder sog. «alt Schmidja», erlernt habe und nachher vom Burgermeister Ryff und dem Doktor Krug examiniert worden sei. (15) Vielfach aber fehlten auch so ausgebildete Hebammen, und die Gebärenden mußten die Hausgenossen oder Nachbarinnen um Hilfe angehen — wenigstens ist das aus den Gesetzen, Beschlüssen, Strafen und Klagen späterer Zeiten herauszuhören.

Obwohl in der Helvetik das Gesetz vom 15. Dezember 1800

und der Beschluß vom 16. Juni 1801 die Patentierung sämtlicher Medizinalpersonen der Schweiz zu regeln versuchte, treffen wir in dieser Zeit keine diesbezüglichen Bestimmungen im Wallis. In der Mediation stand Wallis als «selbständige Republik» stark unter dem Einfluß Frankreichs. Diesem ist es vielleicht zuzuschreiben, daß die Hebammen eine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung erhielten. So lautet das Gesetz vom 26. November 1804: (1)

«Art. 1. Der Staatsrath ist bevollmächtigt, dem Publikum einen Lehrer zu verschaffen, der auf Kosten des Staates in der Hauptstadt all denjenigen in der Entbindungskunst Unterricht ertheilen soll, die sich dabei einfinden wollen.

Art. 2. Ein jeder Zehnen der Republik ist verpflichtet, in so ferne es geschehen kann, unter denjenigen, die diesen Stand einer Hebamme, oder Geburtshelfer bereits werden ausgeübt haben, eine fähige Person dahin zu schicken.

Art. 3. Die Personen sollen dem Unterricht so lange beywohnen, bis sie vom Lehrer einen gültigen Schein werden erhalten haben, woraus erhellt, dass sie in der Entbindungskunst hinlänglich unterrichtet sind, um selbe ausüben zu dürfen.

Art. 4. Eine jede Gemeinde soll auf ihren Kosten eine taugliche Person aus ihrem Bezirke zu derjenigen, die vom Lehrer wird unterrichtet worden seyn, schicken, um von dieser in der Entbindungskunst unterwiesen zu werden.

Art. 5. Nach Verlauf von 6 Monaten, vom Tage der Errichtung dieser Unterweisungsanstalt zu errechnen, ist es ausser dem Notfalle einem jedem bey Strafe von 30 Franken verboten, den Beruf eines Geburtshelfers und Hebamme auszuüben, wenn man nicht mit einem von dem Professor, oder der von ihm unterrichteten Person seines Zehnens unterschriebenen, und von dem Praesidenten des betreffenden Zehnens widimierten Schein versehen ist, welcher bezeugt, dass man die dazu notwendigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzt.»

Nicht lange nachher aber beklagt sich der Landeshauptmann, daß dem Gesetz wenig Folge geleistet wurde. (10) Dennoch gab es in einzelnen Bezirken Hebammen, die diesen Kurs mitmachten und ihrerseits auch andere Hebammen unterrichteten und prüften. So berichtet am 4. April 1807 die Hebamme Claudine Seydouse von St. Moritz, daß sie die Elisabeth Pignat geprüft habe, welche in Lausanne einen Hebammenkurs durchgemacht habe. Die Prüfung soll 2 Stunden gedauert haben. (15) Wie wenig geeignet obgenanntes

Gesetz ist, scheint der Regierung jedoch bald aufgefallen zu sein, denn unter dem 27. Mai 1807 kam ein Nachtrag heraus: (1)

«In Erwägung, dass durch die Verordnungen der Art. 2, 3, 4, 5 des Gesetzes vom 26. Wintermonat 1804, der Zweck, die Kenntnisse im Fache der Entbindungskunst zu erweitern, nicht kann erreicht werden, und dass es dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die Regierung wirksamere Mittel, dahinzugelangen, ergreife.

Verordnet:

Art. 1. Der Staatsrath ist bevollmächtigt, jährlich einen Kurs der Entbindungskunst in dem Hauptorte des Landes zu errichten, und denselben so lange fortzusetzen, als er es tunlich erachtet.

Art. 2. Alle Gemeinden der Republik werden eingeladen werden, dahin der Reihe nach auf Kosten der Zehnen, Personen zu senden, die sich anmelden würden, um in der Entbindungskunst unterrichtet zu werden.

Art. 3. Der Staatsrath ist bevollmächtigt, um zum Besuch des Unterrichts der Entbindungskunst Muth einzuflössen, Belohnungen zu vergeben.»

Aber auch dieses Gesetz brachte nicht die erhofften Früchte. Besonders im Oberwallis hatte man taube Ohren für alles, was von der von Frankreich begünstigten Regierung verordnet wurde. Am 21. November 1809 schreibt daher der Landeshauptmann an die Landräte und die Gesandten der Zenden, daß trotz dieser zwei Gesetze, trotz Mahnungen an Gemeinden und Zenden und trotz Belohnungen, sich für den letzten Kurs nur elf Schülerinnen einfanden. (10) Dieser Gleichgültigkeit entspreche der Eifer des ausgezeichneten Lehrers nicht, der diese Kurse gab. Die Zenden und Gemeinden sollten es sich zur Pflicht machen, möglichst viele Zöglinge in Zukunft hinzusenden. Man würde dann auch bald den Nutzen sehen, den diese kostbare Einrichtung für die Menschheit habe. Mit jedem Jahre seien aus diesem Kurse wohl unterrichtete Hebammen hervorgegangen, und aus der Korrespondenz, die sie mit ihrem Lehrer seither unterhalten haben, könne man entnehmen, welch wichtige Dinge sie bereits auf dem Lande geleistet haben. Man wolle die Angelegenheit dem hochwürdigsten Bischof ans Herz legen, damit er bei seiner «Visitatz» alle Pfarrer verpflichte, in ihren Pfarreien eine geschulte Geburtshelferin anzustellen. Es könnten

aber auch einige Pfarreien zusammen eine solche ausbilden lassen. Die Angelegenheit sollte dem hochwürdigsten Bischof um so mehr am Herzen liegen, als die Schülerinnen auch Unterricht in religiösen Dingen erhalten, und so den Wöchnerinnen und den Kindern auch hierin Hilfe spenden können. Die Herren Zendenpräsidenten sollten noch während dieses Landrates in den Gemeinden ihres Zenden Nachschau halten, damit man gleich wisse, wieviele Schülerinnen sich melden, und ob sich eine Schule in diesem Jahre überhaupt lohne.

Für Frankreich regelte das Gesetz der 19. bis 29. Ventose vom Jahre 11 den Unterricht der Hebammen. (29) Im bestbesuchten Spital jedes Departementes sollte ein jährlicher, kostenloser, theoretischer und praktischer Kurs in der Entbindungskunst gegeben werden. Die Schülerinnen mußten wenigstens zwei von diesen Kursen besucht und beim Praktizieren neun Monate zugesehen haben oder selber die Entbindungskunst in einem Krankenhaus während sechs Monaten unter der Aufsicht eines Professors praktiziert haben, bevor sie sich zum Examen melden durften. Nach bestandener Prüfung in Theorie und Praxis vor einer «Jury» wurde das Diplom ausgehändigt. Jede Hebamme mußte sich bei den Behörden einregistrieren lassen. Die Hebammen durften bei schweren Geburten keine Instrumente anlegen, ohne vorher den Doktor oder einen Arzt oder Chirurgen alter Ordnung zu rufen. Bei der Angliederung des Wallis an Frankreich mußten daher die Hebammen vor der «Medizinal-Jury» ihre Diplome vorweisen oder die Prüfung ablegen. Hierauf kam am 20. Oktober 1812 eine Liste heraus, welche 25 Hebammen als von früher diplomiert bezeichnet und 1 nach dem neuen Modus. (3) Irgendwelche Schulen oder Kurse scheinen in dieser Zeit nicht erfolgt zu sein.

Nach dem Eintritt des Wallis in die Eidgenossenschaft wurden Kurse wieder nach den Bestimmungen von 1804 und 1807 abgehalten. Am 1. Februar 1819 schreibt der Zendenpräsident von Leuk an den Landeshauptmann, daß der Leib- und Wundarzt Mengis zehn Frauen in der Entbindungskunst unterrichtete. (15) Trotz immer neuen Anstrengungen von Sanitätsrat und Regierung wurden diese Kurse nach wie vor schlecht besucht. Gemeinden und Zenden scheuten jede Auslage hierfür. So berichtet am 10. Mai 1821 der Landeshauptmann an den Landrat, daß auf ein Rundschreiben an die Bezirke, ob sie Hebammen notwendig hätten, und unter welchen Bedingungen sie gedächten, eine Schule abzuhalten, nur die Bezirke Brig, Sitten, Entremont und Martinach überhaupt eine Antwort gaben. Nur zwei Gemeinden sagten zu, Schülerinnen zu entsenden, nämlich:

1. Sitten, lehnte aber jede Unterstützung derselben ab.
2. Brig wollte ein Lokal für den Unterricht zur Verfügung stellen, untersagte aber jede weitere Unterstützung. (10)

Fast immer entschuldigten sich die Behörden damit, daß sie niemanden gefunden hätten, der sich dem Hebammenberuf widmen wolle. In vielen Gemeinden wurde den diplomierten Hebammen geradezu ein Mißtrauen entgegengebracht und die nichtdiplomierten wurden ihnen vorgezogen. Man mußte schließlich nicht nur die illegalen Hebammen selber strafen, sondern auch die Familien, die solche riefen. Dieser allgemeinen Interesselosigkeit steht ein Brief des hochwürdigsten Bischofs an den Landeshauptmann gegenüber, worin er mitteilt, daß er bei seiner Visitation in vielen Pfarreien Klagen über die schlecht ausgebildeten Hebammen zu hören bekommen habe. (10)

Die Organisation einer Hebammenschule lag, wie man aus dem Gesetz von 1807 entnehmen kann, ganz in den Händen des betreffenden Lehrers. Auch später erfolgten lange Zeit keine bestimmten Vorschriften. Jedoch wurde 1845 bestimmt, daß auch das Aderlassen und Vakzinieren gelehrt werde. Diese Bestimmung wiederholt sich später öfters. Selbst im Reglement von 1903 muß die Hebamme zwei Impflanzetten haben (1), obgleich schon 1841 der Bezirksarzt und Kursleiter Mengis in Leuk der Ansicht war, es sei unzweckmäßig, die Hebammen impfen zu lassen. (15)

Die ersten Schulen waren wohl nur theoretisch. Von praktischer Ausbildung erhalten wir erstmals Kunde im Bericht der Schule von 1898—99. (14) Dort bekam man 8 Frauen zum Touchieren. Um sie nicht zu stark zu ermüden, wurde für jede eine Abteilung gemacht. Jede Frau und die sie betreuende Hebamme bekamen 5 Fr. 1867 berichtet der Kursleiter Dr. Bonvin Charles-Louis (16), daß er morgens die erste Stunde ausfrage, und in der zweiten erkläre er. Am Nachmittag gebe er eine bis anderthalb Stunden für schwächere Schülerinnen oder jene, die acht Tage nach Kursbeginn angekommen seien. Ein genauerer Stundenplan liegt aus dem Kurse von 1881—82 vor. (16) In diesem waren für die Kurse 3 Stunden täglich eingeräumt und zum Selbstunterricht 7 Stunden. Einen vorgeschriebenen Lehrgang der Hebammenkurse brachte erst das Reglement vom 7. Januar 1903: (1)

«Art. 8. Die Schule zerfällt in einen theoretischen und praktischen Kurs und es werden täglich zwei Unterrichte erteilt.

Art. 9. Der theoretische Teil umfaßt folgende Materien: Uebersicht der Anatomie des Weibes; genaue Erklärung der Beckenknochen; der weiblichen Geschlechtsorgane und deren Verrichtungen; die Schwangerschaft; die verschiedenen Arten von natürlicher Entbindung; die fehlerhaften Geburten; die Zufälle während und nach der Schwangerschaft; die Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen; endlich einige Begriffe über Arzneikunde, insbesondere betreffend den Aderlaß und das Ansetzen der Schröpfköpfe.

Art. 10. Für den praktischen Kurs errichtet oder organisiert der Professor, behufs Uebung der Schülerinnen im Touchieren, Auskultieren und Entbinden, unter der Leitung von Hebammen eine Entbindungsklinik oder Poliklinik.»

1911 war ein Hebammenkurs im Spital von Sitten. Man verwendete für den praktischen Teil jene Frauen, die im Spital gebaren, und hatte noch eine Poliklinik in der Stadt. In der Klinik konnten 13 Geburten beobachtet werden und in der Poliklinik 12. (18)

Ueber die Lehrmittel in diesen Kursen ist wenig berichtet. Ihre Anschaffung hing vom Gutdünken des Kursleiters ab. Am 1. Februar 1819 schreibt den Zendenpräsident von Leuk, daß der Kursleiter Mengis die Maschine — gemeint ist wohl ein Phantom — benötige, die Dr. Gay habe. (15) 1883 berichtet Dr. Ferdinand Mengis, daß das Phantom, das schon Dr. Gay, sein Vater und er selber für 8 Kurse gebraucht haben, am Zerfallen sei. (16) 1841 schlägt der Kursleiter Mengis das Lehrbuch «Geburtshülfe für Hebammen nach Dybold» vor, da das alte nichts mehr tauge. (15) 1882 wurde das Lehrbuch von Naegele eingeführt. Näher beschreibt die Unterrichtsmittel der Bericht über den Kurs in französischer Sprache von 1898—99: (14)

1. Zwei Phantome mit 4 Puppen und 2 Köpfen von Föten.
2. Eine Karte für die plastische Anatomie der weiblichen, innern Geschlechtsorgane.
3. Ein Herz, um die Wendungen des Föten zu erklären.
4. Beckenknochen.

Erst seit dem Dekret vom 3. Dezember 1846 ist die Dauer der Kurse festgelegt. (1) Sie betrug danach 3 Monate. Das Reglement von 1903 schrieb 4 Monate vor. Der Kurs von 1913 dauerte 6 Monate, jener von 1917 8 Monate. Die Kurse wurden anfänglich in Sitten für beide Sprachen abgehalten. Später wurden sie geteilt. Jene in französischer Sprache waren meist in Sitten, wo das alte Bürgerspital

dazu benützt wurde, oder in Martinach; jene in deutscher Sprache aber in Leuk, Visp oder Brig, je nach dem Wohnort des Kursleiters.

Im Gesetz von 1807 wurde vorgesehen, jährlich einen Kurs abzuhalten, bis das ganze Land mit diplomierten Hebammen versehen wäre. Dieser Plan scheiterte. Bis zum Jahre 1841 fanden nur wenige Kurse statt. Nachher folgten die Kurse in Abständen von einigen Jahren. Wegen zu kleiner Teilnehmerinnenzahl mußten oft vorgesehene Kurse abgesagt werden. So geschah es 1841 im Oberwallis (15), als sich nur 3 Schülerinnen meldeten, obschon die Täler von Saas, Binn und Lötschen keine patentierten Hebammen aufwiesen. Nicht nur die Gleichgültigkeit der Behörden und die Scheu vor Auslagen war immer schuld, daß wenig Leute zu den Kursen kamen, sondern vor allem eine gewisse Passivität derselben oder eine gewisse Scheu vor dem Berufe und seinen Verpflichtungen. Später wurde immer wieder die schlechte Bezahlung der Hebammen als Grund angeführt. Der letzte kantonale Hebammenkurs wurde 1919 abgehalten.

In den ersten Erlassen ist nur von «geeigneten Personen» die Rede, die zum Kurse zugelassen werden. Später werden bestimmte Voraussetzungen gefordert. 1845 ist verlangt, daß man: (1)

«a) nicht über 35 Jahre alt sei;
b) current lesen könne;
c) einen gesunden Körperbau habe;
d) mit einem Zeugnisse guter Sitten versehen sei.»

Aehnlich lauten die Bedingungen auch später, jedoch ist meist das Alter zwischen 20 und 30 Jahren festgelegt. 1841 schreibt der Arzt Mengis von Leuk, daß man besser keine verheirateten Schülerinnen nehme, da diese abergläubische Ansichten über die Geburt und Geburtshilfe mitbrächten. (15)

Die Zahl der Teilnehmerinnen bei einem Kurs war sehr verschieden. Je mehr sich meldeten, um so lieber war es dem Sanitätsrat und dem Staatsrat. Der Beschluß vom 10. Dezember 1845 sagt ausdrücklich: (1)

«Art. 4. Die Anzahl der Zöglinge ist unbeschränkt. Keine Gemeinde darf die Zahl ihrer Angehörigen, welche die Schule besuchen wollen, vermindern, wenn diese übrigens die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Art. 5. Die Räthe einer jeden Gemeinde, in der sich keine approbierte Hebamme befände, sind, unter persönlicher Ver-

antwortlichkeit für alle Vorfälle und für den Schadenersatz, gehalten, in diese Schule Zöglinge zu schicken, welche Angehörige ihrer Gemeinde sind und in derselben wohnen.»

Später wurden noch Strafen von 100 und mehr Franken jenen Gemeinden angedroht, wenn sie keine Hebamme haben und dann keine Schülerin entsenden.

Die Kosten für den Kursleiter und das Unterrichtsmaterial übernahm jeweils der Staat. Der Bezirk und die Heimatgemeinde der Schülerin aber hatten deren Auslagen für die Bücher, die Reise und den Unterhalt zu übernehmen. Dafür mußte die Hebamme wenigstens 10 Jahre in der Gemeinde praktizieren. (1) Gab sie vor 10 Jahren die Praxis auf, so war sie zur Rückerstattung ihrer Ausbildungsauslagen verpflichtet.

In den Gesetzen von 1804 und 1807 ist über die Prüfung nichts näher gesagt. Umschrieben wurde sie erstmals im Gesetz vom 15. Dezember 1834. (1)

«Art. 20. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß die Aspirantin die Lehrkurse besucht haben, welche im Kanton gegeben werden, oder durch authentische Zeugnisse beweisen, daß sie diese Kunst in einer andern Schule erlernt habe.

Art. 21. Die Prüfung findet in einer einzigen Sitzung statt. Dieselbe erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände: Die Anatomie des Beckens und der zur Zeugung geeigneten weiblichen Geschlechtsteile, die Befühlung, die Schwangerschaft, die natürliche Entbindung, die künstliche Entbindung mittelst der Hand, einige Uebungen mit dem Phantom, Besorgung der entbundenen Personen und der neugeborenen Kinder, einige Kenntnisse in der Volksarzneikunde.»

Die spätern Reglemente lauten in gleichem Sinne. Vorgenommen wurde die Prüfung von einer Abordnung von einigen Aerzten und in Gegenwart des Kursleiters. Mit der Ueberreichung des Diploms mußte die Hebamme auch den Eid leisten. Eine Eidesformel liegt in französischer Sprache vor, trägt aber kein Datum: (16)

«Je jure devant Dieu le tout puissant de remplir consciencieusement tous les devoirs qui incombent à une sage-femme d'agir scrupuleusement dans un véritable esprit d'humanité sans distinction de personnes.

Je promets de ne jamais abandonner une femme dans les douleurs de l'enfantement, de la secourir avec prudence et

patience, de faire tout ce qui est en mon pouvoir pour conserver la vie de la mère et de l'enfant.

Je promets de me soumettre à toutes les prescriptions et ordonnances qui ont trait à notre art.

Je dépose ce serment solonnel devant Notre-Seigneur Jésus-Christ. Ainsi-soit-il.»

Schon 1807 treffen wir eine Hebamme an, die in Lausanne sich ihre Ausbildung holte und sich alsdann zum Examen stellt. In der Folge kamen solche Hebammen wenig mehr. Am 29. Juni 1893 teilte die Direktion des Innern des Kantons Bern der Walliser Regierung mit, daß man in Bern auch außerkantonale Schülerinnen zu Hebammen heranbilde. Der Kurs dauere 9 bis 12 Monate. (16) Hierauf erließ der Staatsrat einen diesbezüglichen Aufruf an die Oberwalliser Bevölkerung. Seit 1919 wurden im Wallis keine Hebammenschulen mehr abgehalten. Es werden lediglich die Kurse von Genf, Lausanne, Freiburg, Bern und St. Gallen besucht.

Das Gesetz vom 26. November 1804 handelt über die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Geburtshelfer und Hebammen. (1) Es ist fraglich, ob mit diesen Geburtshelfern nur Aerzte gemeint sind, die in diesem Fache eine mangelhafte Ausbildung hatten und daher sich bei dieser Gelegenheit weiterbilden wollten, oder ob es auch Männer gab, die ähnlich den Hebammen nur diesen Zweig der Heilkunde ausübten. Auch das Sanitätsgesetz von 1834 behandelt die Geburtshelfer und Hebammen unter derselben Rubrik. Tatsächlich scheinen aber Männer die Hebammenkurse besucht zu haben. So meldete sich 1821 Joseph Zablos von Venthone zu spät zum Hebammenkurs. (15) Er machte aber geltend, daß er schon in Genf einen solchen Kurs mitgemacht habe. Derselbe Mann wurde schon am 31. Juli 1818 einmal eingeklagt wegen Kurpfuscherei: Am 21. März 1821 unterzog er sich dem Examen für Kleinchirurgie und Geburtshilfe. Er zeigte einiges Können, jedoch ungenügend für die Praxis. (14)

Schon 1803 wurde den Hebammen die Pflicht auferlegt, alle schwangeren Mädchen anzuzeigen. Im Gesetz vom 24. November 1849 wurde dies wieder angeführt, und zugleich wurden die Pflichten einer Hebamme genau festgelegt: (1)

«Art. 35. In allen schwierigen Fällen, wo die Entbindung nicht natürlich vor sich gehen könnte, und man mit Instrumenten sich behelfen müsste, haben die Hebammen einen berechtigten Geburtshelfer herbeizurufen. Es ist ihnen gleichfalls untersagt

ohne Zuzug eines patentierten Arztes, von irgend welchen gefährlichen Mitteln Gebrauch zu machen.

Art. 36. Die Hebammen sind verpflichtet, über alle Fälle von Geburtsabtreibungen oder heimlichen Entbindungen, über welche sie Kenntnis erhielten, dem Berichtsteller beim Bezirksgericht und dem Bezirksarzt unverzüglich einzuberichten.»

Im Sanitätsgesetz von 1896 kam noch dazu, daß die Hebammen verpflichtet sind, ihren Dienst zu leisten, wenn sie darum angegangen werden. Nur wichtige Gegengründe entbinden von dieser Pflicht. Das Strafgesetzbuch sieht bei Abtreibungen für Hebammen die gleichen Strafen vor wie für Aerzte und Apotheker.

In allen frühern Beschlüssen und Reglementen heißt es nur, daß die Schülerinnen die Bücher und Instrumente bei ihrem Lehrer sich verschaffen. Ausführliche Vorschriften über das Instrumentarium bringt das Reglement vom 17. Januar 1903: (1)

«Art. 14. Am Schlusse des Kurses werden den Hebammen auf Kosten der Gemeinde für ihren Gebrauch neue Gerätschaften eingehändigt, die nach einer wenigstens zehnjährigen Ausübung des Berufes ihr persönliches Eigentum werden. Diese Gerätschaften sind:

1. Ein Maximalthermometer;
2. ein Irrigator mit Klystier- und Mutterrohr, so wie ein Rohr aus Glas;
3. eine Spritze aus Hartgummi zu allerlei Gebrauch;
4. ein Aderlaßschnäpper mit zwölf Schröpfköpfen von Glas;
5. zwei Impflanzetten;
6. ein weiblicher Katheter aus Metall und vernickelt;
7. eine elastische Sonde mit Mandarin zum Gebrauch bei Vorfall der Nabelschnur;
8. eine Nagelbürste;
9. ein Fläschchen Lysol (100 Gramm);
10. ein Fläschchen Hoffmannstropfen;
11. ein Fläschchen Zimmettinktur;
12. sechs Pulver von Mutterkorn von 0,50;
13. sechs Sublimat-Pastillen von 0,50;
14. ein Schwamm zum Schröpfen;
15. zwei Pakete sterilisierte Watte.»

Heute bringen die Hebammen ihre Instrumente von den außerkantonalen Schulen mit. Die Gemeinde hat für den Ersatz unbrauchbar gewordener Instrumente zu sorgen.

Im Sanitätsgesetz von 1834 wurde die Aufsicht über alle Personen, die sich der Heilkunde widmen, dem Sanitätsrat übertragen. Im Dekret vom 3. Okt. 1846 und in allen spätern Gesetzen haben die Bezirksärzte eine besondere Aufsichtspflicht über die Hebammen. (1) Sie müssen alljährlich deren Instrumentarium kontrollieren. Wenn Hebammen Beweise unzulänglicher Kenntnisse an den Tag legen, so können sie zu Wiederholungskursen angehalten werden.

In den ersten Gesetzen versuchte man möglichst viele Schülerinnen für die Schulen zu gewinnen. Da dies nicht die erhofften Früchte brachte, so mußten die Gemeindebehörden, wie schon früher bemerkt, mit Strafen und Drohungen bearbeitet werden. Nach dem Gesetz von 1846 mußte jede Gemeinde eine Hebamme haben, volkreiche Gemeinden deren mehrere. (1) Dörfer unter hundert Seelen konnten sich mit Nachbardörfern zusammenschließen. Trotz diesen genauen Bestimmungen gab es 1850 noch im Oberwallis 27 Dörfer ohne patentierte Hebamme. (18) Das Sanitätsgesetz von 1896 bestimmt, daß in Gemeinden von 1000 Bewohnern der Staatsrat die Zahl der Hebammen zu entscheiden habe. Dörfer unter 200 Einwohnern dürfen sich mit andern verbinden. Die Kosten werden dann je nach der Einwohnerzahl verteilt.

Wenn wir uns nun dem Honorar einer Hebamme zuwenden, so betrug dieses laut Tarif vom 15. Dezember 1829 für eine Geburt 4 bis 8 Franken. (1) Das Gesetz vom 25. Mai 1878 legte dieses auf 5 bis 20 Franken fest. Dazu kam eine Reiseentschädigung von 20 Rp. für den Km. Bei armen Familien konnte die Hebamme die Bezahlung von der Heimatgemeinde verlangen. Im Beschluß vom 7. November 1919 wurde jeder Hebamme ein Jahresgehalt von 200 Fr. aus der Gemeindekasse zugesprochen und 20 Fr. von der Familie für eine Wochenpflege. Dazu Wegentschädigung und Vergütung von Extraleistungen. Die neueste Gebührenordnung datiert vom 28. Dezember 1928. Danach erhält jede Hebamme: (1)

1. Einen jährlichen Mindestgehalt von 300 Fr. aus der Gemeindekasse.
2. Für die Versorgung einer Wöchnerin und des Neugeborenen während 9 Tagen = 30 Fr.
3. Wegentschädigung, für die Stunde = 1 Fr.
4. Für 50 m Höhendifferenz = 50 Rp.

5. Für Besuch nach dem 9. Tag = 2 Fr. und Wegentschädigung,
6. Für Pflege bei einer Fehlgeburt = 20 Fr.
7. Für eine Scheidenspülung = 2 Fr.
8. Für trockenes Schröpfen = 2 Fr.
9. Für blutiges Schröpfen = 3 Fr.

Erhält die Hebamme die Bezahlung nach 6 Monaten noch nicht, so kann sie den Betrag von der Heimatgemeinde verlangen, welche ihrerseits das Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner hat.

Herrn Prof. Dr. H. Hunziker spreche ich für die Anregung zu dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank aus.

Besonderen Dank möchte ich noch aussprechen Hochw. Herrn Dr. L. Meyer, Staatsarchivar, Sitten, für die Bereitwilligkeit, mit der er mir die Dokumentensammlungen des Staatsarchives zur Verfügung stellte.

Literatur-Verzeichnis

I. Staatsarchiv in Sitten.

1. Sammlung der Gesetze, Decrete und Beschlüsse der Republik und des Kantons Wallis 1802—1930.
2. Bultin officiel et feuil d'avis 1803—1811 et 1816—1930.
3. Memorial der Verwaltung der Präfektur des Departements des Simpelberges 1811—1812.
4. Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798—1803.
5. Statuta Vallesiae cum duabus revisionibus (Seduni 1843) 1571.
6. Revision deren alten abscheyden von anno 1597 biss an das jahr 1773 inclusive. L86 u. 87.
7. Candidats medecins — Autorisations des pratiques — Examens etc. 1818—1869. No. 171.
8. Pharmaciens-Examens-Autorisations de tenir des pharmacies 1840—1868. No. 171.
9. Examens des medecins vétérinaires 1835—1867. No. 171.
10. Police sanitaire des hommes et des animaux — Conseil de santé — Epidémies — Poisons 1804—1837. Sages-femmes. No. 170.
11. Police sanitaire — Epidémies — Correspondance, rapports, plaintes etc. 1804—1867. No. 172.
12. Police sanitaire — Epidémies — Fièvre jaune et choléra. 1804—1867. No. 173.
13. Bibliothèque pour la choléra. 1831—1836. No. 174.
14. Police sanitaire — Cimetières — Divers. 1849—1864. Opérateurs étrangers. 1810—1842 — Opérateurs 1806—1849 — Poisons 1804—1834 — Sages-femmes 1898—1908. No. 175.
15. Police sanitaire — Cours de sages femmes — Correspondances et autres questions y relatives. 1805—1861. No. 176 — No. 178.
16. Cours des sages-femmes. 1850—1897. Epidémies, Choléra 1890—1894. No. 312.

17. Salubrité publique No. 313.
18. Rapports du Conseil d'Etat sur la gestion pendant 1850—1930.
19. Staatskalender 1798—1930.
20. Inventair de l'Helvétique 1798—1803, de la Médiation 1803 bis 1810.
21. Landratsabscheide 16. XII. 1615 und 25. V. 1633.
22. Imesch Dr. Prof. Brig. Die Werke der Wohltätigkeit im Wallis. Zürich 1901. 101. Jahresblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich.
23. Imesch Dr. Prof. Brig. Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798 und 1799. Sitten 1899.
24. Meyer L. Dr. Autour de la République Valaisanne en 1809. Almanach du Valais 1909.
25. Sadrain, Marie-André. La réunion du Valais à la France (1810). Fribourg 1936.

II. Kantonsbibliothek Sitten.

26. Zivilgesetzbuch des Kantons Wallis 1854.
27. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1815—1930.
28. Strafgesetzbuch des Kantons Wallis 1859.

III. Andere Quellen.

29. Recueil Général annoté des lois, décrets, ordonnances etc. depuis le mois de juin 1789 jusqu'au mois d'août 1830, Tome neuvième. Paris. 1836. Universitätsbibliothek Basel.
30. Häfliger, Josef Anton Dr. P. D. Basel. Pharmazeutische Altertumskunde und die Schweizerische Sammlung für Historisches Apothekenwesen an der Universität Basel. Zürich 1931.
31. Häfliger, Josef Anton Dr. Prof. Basel. Das Apothekenwesen Basels. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bde. XXXVI und XXXVII. 1937/38.
23. Häfliger, Josef Anton Dr. Prof. Basel. Die Apotheker und Apotheken Basels. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1932. Bd. XXXI.
33. Hemmi, Jakob Dr. med. Chur 1914. Beitrag zur Geschichte des Sanitätswesens in Graubünden bis zum Anschluß an die Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Chur. Inaugural-Dissertation. Kantonsbibliothek Chur. B. 19.

34. Hemmi, Jakob Dr. med. Chur. Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes in Graubünden. Kantonsbibliothek Chur. Bn. 1075.
35. Hürlimann, Hans Dr. iur. Der Kleinverkauf von Arzneimitteln, die ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen. 1933.
36. Michel, Theodor, Luzern. Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern (1300—1798). Inaugural-Dissertation. Basel 1931.
37. Müller, Hans, Schaffhausen. Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimnismittel in Basel in früheren Jahrhunderten. Inaugural-Dissertation. Basel 1932.
38. Neeracher, Otto, Basel. Bader und Badewesen in der Stadt Basel und die von Baslern besuchten Badeorte. Inaugural-Dissertation. Basel 1933.
39. Roos, Adolf, Dr. med. Basel. Die Zahnkaries der Gomserkinder. Eine Kulturhistorische Studie aus den Jahren 1930 bis 1935. Zürich 1937.
40. Wehrli, G. H. Dr. P. D. Zürich. Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XXX. Heft 3.
41. Wehrli, G. H. Dr. P. D. Zürich. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XXI. Heft 8.
42. Gremaud, J. Documents relatifs à l'histoir du Valais. Tom IV. Lausanne 1880.
43. Archiv Valeria. Mistralia III. 43. ff.
44. Meyer-Steineg und Sudhoff. Geschichte der Medizin im Ueberblick. Jena 1928, II. Auflage.

Abb. 1.
Römische Taschenapotheke aus Elfenbein.
Museum Valeria.